

Der Argau nach dem Habsburgischen Urbar

Autor(en): **Nabholz, Hans**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau**

Band (Jahr): **33 (1909)**

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-39408>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

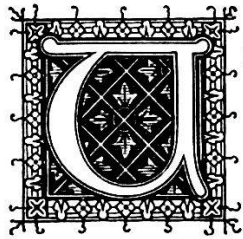
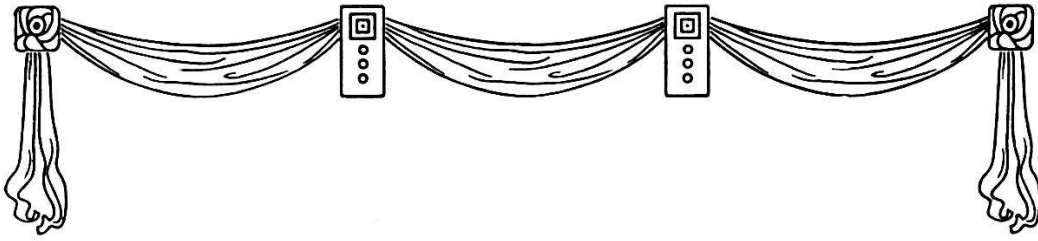
Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Argau nach dem Habsburgischen Urbar.

□ □

Von HANS NABHOLZ.

□ □



Unter den zahlreichen Aufzeichnungen der Einkünfte von geistlichen und weltlichen Herrschaften, die uns unter der Bezeichnung *Urbare* aus dem Mittelalter überliefert sind, nimmt das auf Anordnung des Königs Albrecht zu Anfang des 14. Jahrhunderts über das habsburgische Herrschaftsgebiet angelegte Einkünfteverzeichnis eine ganz hervorragende, geradezu einzigartige Stellung ein. Der Wert dieses Urbars liegt nicht in erster Linie in seinem bedeutenden Umfange und in der Tatsache, daß es eines der ältesten überhaupt ist, seine große Bedeutung verdankt es vorzugsweise einem andern Umstande. Während die meisten Urbare sich damit begnügen, den zahlenmäßigen Betrag der Einkünfte der einzelnen Grundstücke anzugeben, und so fast ausschließlich über den Grundbesitz einer bestimmten Herrschaft orientieren, verzeichnet das habsburgische Urbar auch zahlreiche von der Grundherrschaft unabhängige Rechte, vor allem Gerichtsbarkeit und Steuerrechte, Befugnisse, die in ihrer Hauptsache nicht auf den Grundbesitz, sondern auf Vogtei und Grafschaft zurückgehen. Wir besitzen daher im habsburgischen Urbar nicht nur eine Fundgrube für Aufklärung auf wirtschaftlichem Gebiete, es ist auch eine Quelle allerersten Ranges für die Aufhellung der rechtlichen, meist überaus komplizierten und verwickelten Verhältnisse des spätern Mittelalters. Das Urbar hat auch ein gewisses lokales Interesse deshalb, weil

die Leitung der nötigen Aufnahmen zur Redaktion des Ganzen einem Argauer, dem Kleriker *Burkhard von Frick* anvertraut war, der die Arbeit in seiner Eigenschaft als Chef der österreichischen Finanzkanzlei leitete.¹

Schon die von Pfeiffer im Jahre 1850 veranstaltete Edition des Urbars hatte sich als wertvolle geschichtliche Quelle erwiesen. Die zahlreichen Fehler und Mißverständnisse dieser Ausgabe, die vielen Lücken und der Umstand, daß der Druck nirgends auf die ältesten noch vorhandenen Manuskripte zurückging, rechtfertigten indessen eine Neuausgabe, die von Dr. Rud. Maag in umsichtiger und sorgfältiger Weise begonnen und von Prof. P. Schweizer nach dem Tode des ersten Redaktors in hervorragender Weise zu Ende geführt worden ist.² Diese Neuausgabe fußt auf den nach allen Winden zerstreuten Originalrödeln, soweit sie noch vorhanden und erreichbar waren.³ Sie verbessert die Arbeit Pfeiffers nicht nur an zahlreichen Stellen, sondern bringt auch wertvolle Ergänzungen und Erweiterungen. So wurden die zahlreichen als Notizen aufzufassenden Rödel aufgenommen, die sich mit den Gerechtsamen der Herrschaft Habsburg befassen. Sie gehen zeitlich dem eigentlichen Urbar voran oder nach, sind z. T. aber auch als Vorarbeiten und Beilagen zum eigentlichen Urbar gemacht worden und gestalten das Studium dieses letztern erst recht fruchtbringend. Ein von Dr. Walther Glättli angelegtes Register erleichtert die Benützung in hohem Maße, und die von Prof. Schweizer zum ganzen Werke gegebene Einleitung orientiert nicht nur vortrefflich über die der Edition zu Grunde liegenden Handschriften und über die Geschichte der Urbaraufzeichnungen, sie unterzieht auch einige Fragen der Rechtsgeschichte an Hand des Urbars einer scharfsinnigen Untersuchung und

zeigt so, wie reich die Ausbeute ist, die die von ihm edierte Quelle der Geschichtswissenschaft liefert.

Im folgenden soll versucht werden, an Hand der Angaben des Urbars ein Bild von den rechtlichen Zuständen im Argau um die Wende des 13. Jahrhunderts zu geben. Über eine Skizze kann jedoch dieser Versuch nicht hinauskommen, schon wegen der Einseitigkeit des zur Verfügung stehenden Quellenmaterials. Um das Bild zu vervollständigen, müssten wir auch über die Rechte der übrigen Machthaber, die neben Habsburg im Argau Rechte besaßen, in ebenso ausführlicher Weise unterrichtet sein, wie über diejenigen der Habsburger. Dazu fehlt jedoch das nötige Quellenmaterial teilweise, oder es ist noch nicht durch den Druck zugänglich gemacht worden. Es kann sich daher in der vorliegenden Studie nur um die Darstellung der Verhältnisse handeln, soweit sie in Beziehung zur habsburgischen Herrschaft stehen. Immerhin werden sich einige allgemeine Gesichtspunkte für die damaligen rechtlichen Verhältnisse überhaupt gewinnen und einige Streiflichter auf die interessante, in neuester Zeit oft behandelte und umstrittene Frage nach der Art und Weise der Entstehung der Landeshoheit werfen lassen.

Der Sinn und Inhalt der verschiedenen Angaben des Urbars wird sich leichter erfassen lassen, wenn ihrer Besprechung ein kurzer Überblick über das Werden und Wachstum der habsburgischen Herrschaft im Argau vorgeht. Wir sind darüber durch die Arbeiten vorzugsweise von Schulte, Redlich und durch die *Regesta Habsburgica*⁴ mit Bezug auf die Habsburger im allgemeinen und durch die eindringenden Untersuchungen von W. Merz mit Bezug auf den Argau im besondern sehr eingehend orientiert.⁵
— Der Zersetzungsprozeß, durch den die ursprünglich

einheitliche karolingische Gauverfassung gesprengt wurde, hatte im Gebiete des heutigen Kantons Argau ziemlich frühe eingesetzt. Auf seinem Gebiete stießen ursprünglich drei Gaue zusammen, der Argau, der sich, von Reuß und Are beidseitig begrenzt, vom Zusammenfluß dieser beiden Gewässer bei Turgi südwärts bis an den Vierwaldstätter- und Thunersee erstreckte. Östlich daran, durch die Reuß und die mit ihr vereinigte Are geschieden, schloß sich der Thurgau an, und westlich vom Argau, durch Rhein und Are begrenzt, lag der Augstgau. Bereits Ende des 9. Jahrhunderts erscheint der Argau in zwei Gaue zerlegt, indem die obere, hauptsächlich Teile der heutigen Kantone Bern, Luzern und Unterwalden umfassende Hälfte als besonderes Verwaltungsgebiet abgetrennt wurde. Die Grenze bildete das kleine Flößchen Murg, das noch heute die Kantone Bern und Argau von einander scheidet. Vom Thurgau schied sich der westliche Teil als Zürichgau aus, der seit der Mitte des 9. Jahrhunderts als selbständiger Gau erscheint. Eine ähnliche Zersplitterung in kleinere Verwaltungsgebiete zeigte sich auch beim Augstgau. In dem an den Argau anstoßenden Teile desselben kommen später zwei neue Gaue zum Vorschein, der Sißgau, zu welchem, soweit es argauisches Gebiet betrifft, Rheinfeldern mit den umliegenden Ortschaften gehörte, und sodann der Frickgau, das nördlich und westlich von der Are nach dem Rheine hin sich erstreckende Gebiet.

Als Inhaber der Grafenwürde im Argau erscheint seit 1036 das Geschlecht der Grafen von Lenzburg. Seit Ende des 11. Jahrhunderts bekleiden diese auch die Würde eines Grafen im Zürichgau. Grafen im Frickgau waren bis zu ihrem Aussterben im Jahre 1223 die Herren v. Homburg. Zu gleicher Zeit übten sie als Lehen das Grafenamt über

den Sißgau aus, der seit 1041 durch Schenkung des Königs Heinrich III Eigentum des Bischofs von Basel war.

Die Zahl der von der Grafschaft eximierten Gebiete war verhältnismäßig gering. Bereits die Zähringer hatten *Rheinfelden* mit den umliegenden Orten als besondere von der Grafschaft unabhängige kleine Herrschaft besessen. Nach ihrem Aussterben war sie als frei gewordenes Reichslehen von Friedrich II zu Handen der Krone angesprochen, jedoch von Bischof Berchtold von Basel, der sich im Kampfe gegen die Stauer auf päpstliche Seite gestellt hatte, kurzerhand erobert und mit päpstlicher Einwilligung als Besitztum des Bistums Basel erklärt worden.⁶ Von der landgräflichen Gewalt ausgenommen war ferner das Kloster *Säckingen* mit seinen Besitzungen in den Dörfern des Fricktales und dem Städtchen Laufenburg. Diese Exemption von der Landgrafschaft war aber tatsächlich von geringer Bedeutung, da die Vogtei über das Stift bei den Grafen im Argau, bei dem Hause Lenzburg stand.⁷

In der gleichen von der Grafschaft unabhängigen Stellung befanden sich die Besitzungen des Klosters *St. Blasien* in Kirchdorf, Nußbaumen, Unter- und Ober-Ehrendingen, Freienwil, Hausen, Ennetbaden und Tegerfelden.⁸ Seit der Mitte des 12. Jahrhunderts war die Vogtei über das Kloster dauernd im Besitze der Zähringer.⁹ Die gleiche Ausnahmestellung trifft auch für die Besitzungen des Klosters *Murbach* zu, das im Gebiete des Kantons Argau die umfangreichen Höfe zu Elfingen, Rain, Holderbank und Lunkofen besaß. Wer die ersten Vögte des Klosters waren, läßt sich nicht mehr feststellen. Seit dem Jahre 1135 stand das Amt den Habsburgern selbst zu.¹⁰ Als immune Klöster, die ebenfalls, wenn auch nur unbedeutenden Besitz im Gebiete des Argaus hatten, mögen noch *Beromünster*,

Schännis, *Einsiedeln* und *Schaffhausen* genannt werden; die beiden ersten standen unter der Vogtei der Lenzburger;¹¹ Vögte über Einsiedeln waren erst die Nellenburger, dann die Herren von Uster und nach ihrem Aussterben bis zum Jahre 1283 die Herren von Alt-Rapperswil.¹² Über das Kloster Allerheiligen zu Schaffhausen besaßen seit der Gründung bis zu ihrem Aussterben die Nellenburger die Kastvogtei; seit dem Beginne des 14. Jahrhunderts ist diese ebenfalls in Händen der Herzoge von Österreich.¹³

Möglicherweise ist es auch schon in dieser Zeit einzelnen Adeligen gelungen, für ihre kleinen Herrschaftsbezirke die ganze hohe Gerichtsbarkeit und damit Exemption von der gräflichen Gewalt zu erlangen. Einigen solchen Freiherren, die später tatsächlich diese Stellung einnahmen, werden wir noch begegnen.

Zur Zeit, da die Habsburger in der Geschichte auftauchen, d. h. im Beginne des 11. Jahrhunderts, waren also die rechtlichen Verhältnisse im Argau, besonders soweit die hohe Gerichtsbarkeit in Frage kommt, einfache und klare. Vier Gaue trafen sich auf dem Gebiete des Kantons, der Argau, der Zürichgau, der Frick- und der Sißgau; über die beiden ersten herrschten als Grafen die Lenzburger, in den beiden andern bekleideten die Homburger die Grafenrechte. Eine weltliche Herrschaft, Rheinfelden, und eine Reihe geistlicher Stifte, Säkingen, St. Blasien, Beromünster, Schännis, Schaffhausen und Einsiedeln, die im Gebiete des Kantons Argau Besitzungen hatten, waren von der Grafengewalt eximiert und standen unter besondern Vogteien.

* * *

Die Machtstellung der Habsburger wie sie im Urbar zum Ausdruck kommt, floß aus drei verschiedenen Quellen zusammen: aus Eigengut, aus Vogteirechten über Klöster

und aus der gräflichen Gewalt. Die ältesten Nachrichten über die Habsburger, soweit sie sich auf den Kanton Argau beziehen, die zugleich die älteste Kunde über das Geschlecht im allgemeinen enthalten, stehen in Beziehung zur ersten der drei genannten Gruppen, zu *Eigengut*. Die Acta Murensia erzählen, daß der älteste bekannte Anherr der Habsburger, Lanzelin, Graf von Altenburg, um 950 herum sich durch Gewalt in den Besitz von *Muri* gesetzt und daß sein Sohn Radbot sich dort siegreich behauptet habe.¹⁴ Im Jahre 1027 wird Muri als fester Wohnsitz Radbots erwähnt.¹⁵ Nicht lange hernach muß von den Habsburgern das Kloster Muri gegründet und mit reichem Grundbesitz aus habsburgischem Eigengut ausgestattet worden sein. Dem Kloster wurde damals ein zusammenhängendes Gebiet geschenkt innerhalb der Grenzen der Orte Ottenbach, Merenschwand, Walenswil, Isenbergwil, Geltwil, Buttwil, Boswil, Waltenswil, Hermetswil, Rottenswil, Stegen und Nieder-Lunkofen.¹⁶ Durch eine spätere Schenkung, etwa ums Jahr 1110 kamen ebenfalls aus habsburgischem Gute die Kapelle in Boswil und Güter in Mellingen hinzu, sodann Eggenwil samt der Kirche mit Ausnahme der Güter der habsburgischen Eigenleute. Etwa 100 Jahre später schenkte und vertauschte teilweise Graf Albrecht Güter zu Waltenswil an das Kloster.¹⁷

Ein zweiter Komplex von Eigengut gruppierte sich um das Stammschloß, die *Habsburg*. Wahrscheinlich im Jahre 1020 ist sie erbaut worden.¹⁸ Um die Feste herum lag das spätere Amt *Eigen*, das seinen Namen dem Umstande verdankte, daß es aus altem habsburgischem Eigengut bestand. Es umfaßte die Dörfer Birr, Brunegg, Habsburg, Altenburg, Hausen, Windisch, Oberburg, Mülligen, Birrfeld, Birrhard, Lupfig, Scherz und wohl auch Holderbank.¹⁹

Spuren alten Hausbesitzes lassen sich ferner im Fricktale nachweisen. Um das Jahr 1045 herum, übergaben nämlich die Habsburger dem von ihnen gegründeten Kloster Othmarsheim im Elsaß Güter von ihrem Besitze in den Dörfern Thalheim, Frick und Remigen.²⁰ Zum alten Allodialbesitz gehörte ferner das spätere Amt Bötzingen, wo im Jahre 1114 Albrecht von Habsburg dem Kloster Olsberg bei Rheinfelden Schenkungen machte.²¹

Im Jahre 1207 trat Graf Rudolf II dem Kloster Sädingen Grundbesitz zu Schinznach und Villnachern ab, Gebiete die wahrscheinlich ebenfalls altes Allod waren.²²

Ohne Zweifel bildete dieses alte Hausgut die Grundlage, auf der die Habsburger ihre Machtstellung im Argau aufbauten. Dabei aber ist bemerkenswert, daß ihr Bestreben keineswegs darauf ausging, ihren Grundbesitz zu vermehren; sie haben denselben durch fromme Schenkungen vielmehr zum großen Teile preisgegeben. Die Ausstattung des Klosters Muri bildet hiefür einen schlagenden Beweis. In ähnlicher Weise hat das Haus Habsburg später, wie wir noch sehen werden, sein Hausgut im Eigen durch Schenkungen an das Kloster Wettingen veräußert. Die Grafen von Habsburg bemühten sich vielmehr, die Befugnisse öffentlich rechtlicher Natur, Grafschaftsrechte und Vogteien an sich zu bringen. In hohem Maße kam ihnen dabei zu statten, daß die Geschlechter, die diese Rechte bisher ausgeübt hatten, vornehmlich die Zähringer, die Lenzburger und die Homburger der Reihe nach ausstarben, wobei das Hausgut jeweilen zum größten Teil an verwandte Linien überging, während die Habsburger die Grafschafts- und Vogteirechte an sich zu bringen wußten.

Der älteste habsburgische Besitz öffentlich-rechtlicher Natur im Argau war die Vogtei über das Kloster *Mur-*

bach. Es wurde bereits bemerkt, daß die Grafen von Habsburg schon im Jahre 1135 in deren Besitz waren, wobei nicht feststeht, ob diese ihre Stellung als Vögte von Murbach noch weiter zurückgeht.²³ Als solche übten sie die hohe Gerichtsbarkeit auch in den auf Schweizerboden liegenden Gebieten des Klosters aus, so in den Ortschaften Möhlin, Schupfart, Wittnau und Gipf. Murbach unterstand ferner das Tochterkloster Luzern mit sechszehn dazu gehörenden Höfen, von denen Lunkofen, Holderbank, Rain und Elfingen im Gebiete des Kantons Argau lagen.²⁴ Die Machtstellung der Habsburger speziell in diesen schweizerischen Gebieten des Klosters Murbach wurde dadurch verstärkt, daß es ihnen gelang, die genannten Höfe um die Mitte des 13. Jahrhunderts als murbachisches Lehen näher mit ihrem übrigen Besitze zu verknüpfen.²⁵ Den Abschluß dieser Entwicklung bildete der Ankauf von Stadt und Kloster Luzern samt den sechszehn Höfen durch Habsburg im Jahre 1291, wodurch das Haus neuerdings in den Besitz eines umfangreichen Eigengutes kam.²⁶

Am 5. Januar 1173 starb Rudolf II als letzter Sprosse des Geschlechtes derer von Lenzburg. Als Besitzer eines umfangreichen Allodialgutes, als Grafen des Zürich- und des Argaues und als Vögte über mehrere Klöster, die im Argau bedeutenden Grundbesitz hatten, war den Grafen von Lenzburg unstreitig die hervorragendste Stellung aller Machthaber im Argau zugekommen. Sein Hausgut hatte Rudolf seinem mächtigen Freunde, dem Kaiser Friedrich I. Barbarossa vermacht; an diesen fielen auch die Reichslehen, Grafenamt und Vogtei zurück. Den Grundbesitz scheint Friedrich Barbarossa vorläufig bei seinem Hause behalten zu haben, entsprechend seiner Tendenz, durch ein möglichst umfangreiches Hausgut in Süddeutschland die Grund-

lagen für ein mächtiges Königtum zu schaffen. Auch einen Teil der Reichslehen behielt er zurück, den andern Teil jedoch übergab er dem Grafen Albrecht von Habsburg. Er tat dies, um ihm für den Verlust von Erbensprüchen zu entschädigen, die Albrecht an das Gut seines Schwiegersvaters, des Grafen Rudolf von Pfullendorf gehabt hatte. Dieser war kinderlos verstorben und hatte seinen ganzen Besitz dem Kaiser Friedrich als Erbe vermacht. Die Entschädigung bestand in der Grafschaft im Zürichgau, soweit dieser südlich und westlich vom Zürichsee und der Limmat lag, in der Vogtei über das Gebiet des Klosters Säkingen, wobei jedoch das dazu gehörende Tal Glarus als besondere Vogtei abgelöst wurde, und in der südwestlich von Basel gelegenen Herrschaft Biedertal.²⁷ Dazu kamen noch lenzburgische Besitzungen in Luzern und Unterwalden. Mit dem Reste, d. h. der Grafschaft im übrigen Teile des Zürichgaves, der Vogtei über Engelberg, Beromünster und dem reichen Allodialbesitz um Lenzburg herum und im übrigen Teile des Argaves selbst samt der Feste Lenzburg stattete Friedrich seinen Sohn Otto aus. In den folgenden Jahrzehnten gingen alle diese Rechte samt den Reichslehen an das Haus Kiburg über. Bei der Trennung dieses Hauses in zwei Linien kam die Grafschaft im Zürich- und Thurgau samt dem Besitz in diesen Gebieten an die ältere Linie. Lenzburg und der umfangreiche Eigenbesitz im Argau fiel der andern Linie zu. Hartmann der jüngere machte die Lenzburg zu einem seiner häufigsten Aufenthaltsorte.²⁸

Vom Jahre 1238 an erscheinen die Habsburger auch als Inhaber der Grafschaft im Argau. Wann ihnen diese zugefallen ist, läßt sich nicht mehr feststellen. Es ist schon die Vermutung ausgesprochen worden, Friedrich habe sie eine Zeitlang bei seinem Hause behalten, oder sie sei wie

die Reichsvogtei über die Stadt Zürich an die Zähringer und erst nach deren Aussterben im Jahre 1218 an die Habsburger übergegangen. Möglicherweise kam aber die Grafschaft im Argau zugleich mit derjenigen über die westliche Hälfte des Zürichgaves nach dem Aussterben der Lenzburger an die Habsburger, und die einzige Quelle, die uns von diesem Machtzuwachs der Habsburger überhaupt erzählt, Otto von St. Blasien, hat ungenauerweise die Grafschaft über den Argau zu erwähnen vergessen.²⁹

Diese neuen Erwerbungen verschafften dem Hause Habsburg mit einem Male eine dominierende Stellung im Argau. Das ganze Gebiet zwischen Limmat und Aare, die Lenzburg ausgenommen, unterstand nun seiner gräflichen Gewalt. Durch den Besitz der Vogteien über die Klöster Murbach und Säkingen hatte dieses Geschlecht bereits auch festen Fuß zwischen Aare und Rhein gefaßt und damit die Herstellung einer festen Verbindung mit dem andern Zentrum seiner Machtstellung, mit derjenigen im Elsaß vorbereitet.

Eine wesentliche Verstärkung erfuhr gerade diese Position etwa 50 Jahre später. Im Jahre 1223 starb das Geschlecht derer von Homburg aus, wodurch die Grafenwürde im Sißgau und Frickgau als ledig ans Reich zurückfiel. Der Allodialbesitz der Homburger ging an das verwandte Geschlecht derer von Froburg über, die sich infolgedessen neuerdings Grafen von Homburg zu nennen anfangen; im Besitze der Grafschaft über den Frickgau dagegen finden wir wenige Jahre später die Habsburger.³⁰

Zu dieser Zeit kam es zwischen den beiden Brüdern Albrecht und Rudolf von Habsburg zu einer Auseinandersetzung mit Bezug auf ihre verschiedenen Rechte und Besitzungen. Im Eigengute und den Reichslehen wurde bis zu einem gewissen Grade eine Ausscheidung vorge-

nommen. Albrecht fiel die Grafschaft im Argau und Zürichgau zu, soweit dieser bereits in habsburgischem Besitze war, ferner der Eigenbesitz im Argau mit Ausnahme Laufenburgs; zudem erhielt er das Allod im Elsaß. Das Zentrum von Rudolfs Machtstellung war die Innerschweiz mit Luzern einerseits und das Städtchen Laufenburg anderseits. Nach diesem Ort ist auch in der Folgezeit die von ihm abstammende Linie die Laufenburgische genannt worden.³¹ Trotz dieser Ausscheidung kann von einer reinlichen Trennung des habsburgischen Besitzes in zwei von einander unabhängige Gebiete nicht gesprochen werden. Viele Rechte verblieben den beiden Linien gemeinschaftlich, und im Laufe der folgenden Jahre fanden, allerdings meist zu Ungunsten der jüngern, der laufenburgischen Familie zahlreiche Verschiebungen statt. Eine eigentliche Scheidung trat erst nach der Wahl Rudolfs zum Könige und der Erhebung seiner Söhne in den Reichsfürstenstand ein. Für unser Thema kommt diese Trennung in zwei Linien nur mit Bezug auf Laufenburg in Frage, sowie wegen der später noch zu besprechenden Tatsache, daß ein Sprosse der jüngern Linie, Eberhard, als Schwiegersohn Hartmanns des jüngern von Kiburg dessen umfangreiches Eigengut im Argau samt der Lenzburg erbte.

Nunmehr gab es nur noch *ein* Geschlecht, das mit Bezug auf seinen Besitz auf dem Boden des Kantons Argau neben den Habsburgern in Frage kam, die Grafen von *Kiburg*. Im Gebiete nördlich und östlich von Limmat und Zürichsee besaßen sie aus der lenzburgischen Erbmasse reichen Grundbesitz und die Grafenwürde; in ihrer Gewalt war ferner die Lenzburg und Allod in den umliegenden Dörfern. Das noch erhaltene wahrscheinlich aus dem Jahre 1261 stammende Urbar gibt in den folgenden argauischen

Ortschaften kiburgische Einkünfte an: Hilfikon, Vilmergen,³² Dürrenäsch, Büttikon, Suhr, Buchs, Schafisheim, Niederlenz, Mägenwil, Büblikon, Veltheim und Mellingen, sodann Hofstetten, Dättwil, Rohrdorf, Stetten, Heitersberg, Dorf Mellingen, Killwangen, Ennetbaden, Gebenstorf, Au bei Windisch, Reuß, Siggingen, Kirchdorf, Hausen und Äsch bei Wettingen.

Aus anderweitigen Notizen geht hervor, daß kiburgischer Besitz außer in Lenzburg und Baden auch noch in Dintiken, Seengen, Egliswil, Meisterschwanden, Gränichen, Muheim, Reitnau und Rinach vorhanden war, sowie wahrscheinlich in Bremgarten, Buttwil, Geltwil, Rottenswil, Dachselhofen, Villingen, Rämigen, Ursprung, Möntal, Staffeln, Hermetswil und Eggenwil bei Bözberg und in Bözberg.³³

Im Jahre 1264 starb auch dieses Grafenhaus mit dem Tode Hartmanns des ältern aus. Als dessen Neffe und nächster Verwandter hatte Rudolf von Habsburg, der spätere König, das nächste Anrecht auf das kiburgische Allodialgut. Rasch entschlossen schlug er die Hand über den reichen Besitz, wobei er auch diejenigen Plätze an sich zog, die Hartmann seiner Gemahlin zur Nutznießung bestimmt hatte. Rudolf tat noch mehr, er zog ohne weiteres auch die öffentlichen Ämter, die sein Oheim besessen hatte und die von Rechtswegen dem Reich verfallen waren, an sich, die Vogteien über Schännis und Glarus und die Grafenwürde im Thurgau und in dem nördlich und östlich von Zürichsee und Limmat liegenden Teile des Zürichgaaes.

Im Jahre 1273 gelang es Rudolf von Habsburg ferner, einen Teil des kiburgischen Erbes, das von der jüngern Kiburgerlinie an den Schwiegersohn Hartmanns des jüngern, an Graf Eberhard von Habsburg-Laufenburg gekommen war, in seinen Besitz zu bringen. Schon am 3. September

1263 war nämlich das Haupt der andern Kiburgerlinie, Hartmann der jüngere, gestorben. Da er keine männlichen Nachkommen hinterließ, fiel sein Erbe seinem Schwiegersohne Eberhard von Habsburg-Laufenburg zu. Mit diesem und seiner Gemahlin Anna schloß Rudolf von Habsburg im Jahre 1273 einen Vertrag ab, wonach um die Summe von 14,000 Mark Silber neben Besitzungen des erstern im Gebiet von Luzern, Schwyz und Unterwalden die argauischen, aus dem Kiburgergut stammende Orte Lenzburg, Vilmergen, Suhr, Arau, Mellingen, Kasteln und der Hof Reinach an Rudolf abgetreten wurden.³⁴

Ungefähr zu gleicher Zeit machte seine Machtstellung im Gebiete des Sißgaues und Frickgaues und zwar in denjenigen Teilen, die bisher von der gräflichen Gewalt eximiert waren, weitere Fortschritte. Wir wissen, daß sich der Bischof von Basel mit Waffengewalt in den Besitz von Rheinfelden gesetzt hatte. König Konrad hatte bald nachher seinem Freund und treu ergebenen Anhänger Rudolf von Habsburg Breisach und Kaisersperg verpfändet mit der Bedingung, daß er statt dessen die Vogtei über Sankt Blasien und über den Schwarzwald und die Herrschaft über Rheinfelden erhalten solle, falls es ihm gelänge, dieses Städtchen dem Bischof von Basel zu entreißen.³⁵ Dadurch kam Rudolf mit dem Bischof von Basel in Konflikt, der nicht nur Rheinfelden behauptete, sondern auch Ansprüche auf Breisach erhob. Der Gegensatz führte zu zwei Fehden, von denen die zweite und wichtigere durch die am 1. Oktober 1273 erfolgte Wahl Rudolfs zum deutschen Könige ihren Abschluß fand. Dieses Ereignis hatte ferner zur Folge, daß jetzt Rheinfelden dem neugewählten Könige ohne weiteres seine Tore öffnete und daß der Ausübung der gräflichen Rechte im Schwarzwald und im Gebiete des

Klosters St. Blasien nunmehr kein Hindernis mehr im Wege stand.³⁶

Erst unter Rudolfs Nachfolger Albrecht kamen Zofingen und Aarburg an das Haus Habsburg. Beides waren Besitzungen der Grafen von Froburg, aber von Rudolf von Habsburg aus militärischen Gründen schon längst begehrte wichtige strategische Punkte. Aus diesem Gegensatz scheint sich zwischen den beiden Häusern eine Fehde entsponnen zu haben, über deren Verlauf wir jedoch nicht näher unterrichtet sind. Vorübergehend waren die beiden Orte schon um 1285 in habsburgischem Besitze. Sie mußten jedoch wieder an die Froburger zurückgegeben werden, um dann aber seit etwa 1300 dauernd in habsburgischen Händen zu bleiben.³⁷

So besaß das Haus Habsburg gegen Ende des 13. Jahrhunderts im Argau eine Machtstellung, mit der sich der Besitz keiner der geistlichen oder weltlichen Machthaber der Gegend auch nur von ferne vergleichen ließ. Eine ähnliche Stellung hatten die Grafen von Habsburg sich auch in einer Reihe anderer Gebiete rings um den Argau herum geschafft. Durch eine zielbewußte und vielfach vom Glücke begünstigte Politik war es ihnen gelungen, unter den verschiedensten Rechtstiteln ein zusammenhängendes Gebiet zu gewinnen, das sich vom Thurgau und dem Kanton Glarus aus über den größten Teil der heutigen Kantone Zürich, Argau, Luzern, Zug, Schwyz und Unterwalden erstreckte. Rechts vom Rheine reichte ihr Machtbereich von Waldshut und Säckingen aus nordwärts bis nach Sankt Blasien, und auch im Elsaß hatten sie um uraltes Eigengut herum ein Machtgebiet gebildet, ähnlich demjenigen in der Schweiz.

Entsprechend der Art seiner Entstehung stand dieses von Habsburg abhängige Gebiet in ganz verschiedenen rechtlichen Beziehungen zur Herrschaft, und dementsprechend war auch das Abhängigkeits- und Pflichtenverhältnis der Bewohner zum Hause Habsburg manigfaltig, je nachdem es sich um Eigenleute, Vogtleute oder freie Grafschaftsengenossen handelte. Aus diesem Grunde mochte Rudolfs Nachfolger, König Albrecht, das Bedürfnis gefühlt haben, in seinen bunt zusammengewürfelten Besitz dadurch Ordnung und Übersicht zu bringen, daß er nicht nur die verschiedenartigen Einnahmen verzeichnen, sondern zugleich auch deren rechtliche Grundlagen prüfen und aufzeichnen ließ. So entstand in den ersten Jahren des 14. Jahrhunderts sein großes Urbar, das in seinem Inhalte das treue Spiegelbild der eben skizzierten, durchaus heterogenen Zusammensetzung der staatsrechtlichen Grundlagen für die habsburgische Herrschaft ist.

Es sollen im folgenden nun zuerst die einzelnen im Urbar genannten Rechte und Einnahmen der habsburgischen Herrschaft, soweit sie den Argau betreffen, aufgezählt und kurz besprochen werden.

Die richterlichen Befugnisse der Herrschaft sind jeweils angegeben unter der Benennung von *düb und frevel* und von *twing und ban*. In seinen Studien zur ältesten Geschichte der Habsburger erklärt Schulte im Gegensatz zu Pfeiffer, dem ersten Herausgeber des Urbars, die Gerichtsbarkeit über *düb und frevel* als die auf der Grundherrschaft beruhende niedere Gerichtsbarkeit.³⁸ Mit Recht hat Schweizer in seiner Einleitung zu der neuen Ausgabe des habsburgischen Urbars an der Ansicht Pfeiffers, die auch Friedrich von Wyß³⁹ vertritt, festgehalten und *düb*

und *frevel* als den Inhalt der hohen Gerichtsbarkeit erklärt.⁴⁰ In einer eingehenden Untersuchung über die rechtlichen Verhältnisse der habsburgischen Herrschaft im Oberelsaß gelangt Schmidlin zum gleichen Resultate.⁴¹ Und eine wertvolle Unterstützung dieser Auffassung gibt die eingehende und interessante Besprechung des *Urbar* durch Ulrich Stutz.⁴² *dúb* bezieht sich auf die Straffälle, die an Leib und Leben gingen, falls es nicht zu bloßer Bußenzahlung kam, während *frevel* diejenigen Verbrechen in sich schloß, die nur an Haut und Haar, d. h. durch körperliche Züchtigung gesühnt wurden.⁴³

Das Recht, über *dúb* und *frevel* zu richten, d. h. die hohe Gerichtsbarkeit auszuüben, stand dem Hause Habsburg in weitaus dem größten Teile des Kantons zu. Von den 141 jetzt bestehenden selbständigen argauischen Gemeinden sind zwar 78 nicht ausdrücklich als unter habsburgischer hoher Gerichtsbarkeit stehend genannt. Daß in einem großen Teile dieser 78 fehlenden Ortschaften Habsburg gleichwohl die Strafgerichtsbarkeit ausübte, ist sicher. Einzelne Ortschaften mögen als solche noch gar nicht bestanden haben, wie andererseits einige im *Urbar* genannten Dörfer seither verschwunden sind.⁴⁴ Bei andern Orten dagegen ist das Fehlen der habsburgischen hohen Gerichtsbarkeit aus den bestehenden tatsächlichen Verhältnissen erklärbar. Wenn Rheinfelden mit den umliegenden Ortschaften: Kaiseraugst, Magden, Möhlin und Zeinigen fehlt, so hat das seinen Grund in deren besondern Rechtsstellung. Rheinfelden war freie Reichsstadt und die dazu gehörende Herrschaft als eigenes, von der habsburgischen Verwaltung abgetrenntes Gebiet in der Hand des Burggrafen zu Rheinfelden.⁴⁵ Wegenstetten gehörte zur Grafschaft Sißgau und stand daher mit Bezug auf hohe Gerichtsbarkeit unter

dem Bischof von Basel.⁴⁶ Einer Reihe kleiner Allodialherren war es wohl noch vor Gründung der habsburgischen Herrschaft gelungen, in ihrem Herrschaftsgebiet auch die hohe Gerichtsbarkeit an sich zu bringen und sich so der landgräflichen Gewalt gegenüber eine gewisse Selbständigkeit zu wahren. Im Ruedertale, in dem die heutigen Orte Schloß-, Kirch- und Schmidrued liegen, standen *düb* und *frevel* bei den Herren von Rued.⁴⁷ Die Herrschaft Biberstein, zu der auch Rohr gehörte, stand mit hohen und niedern Gerichten dem Hause Habsburg-Laufenburg zu und ist aus diesem Grunde im Urbar nicht angeführt.⁴⁸ Erlinsbach und Küttigen gehörten zur Herrschaft Königstein, wo ein Zweig des Hauses Kienberg hauste. Noch im Jahre 1355 wird diese Herrschaft samt den hohen Gerichten als Reichslehen bezeichnet.⁴⁹

Nicht immer war es diesen kleinen Herren gelungen, ihre Emanzipation von der hohen gräflichen Gerichtsbarkeit vollständig durchzuführen. So erstreckte sich die Strafgerichtsbarkeit der Herren von Hallwil in den Dörfern Seengen und Alliswil nur auf die unter die Kategorie *frevel* fallenden Fälle, wobei sie zudem noch auf konkurrierende Ansprüche der Herrschaft Habsburg stießen, der unbestrittenermaßen in den beiden Dörfern die Gerichtsbarkeit über *düb* zustand.⁵⁰

Wildenstein und Auenstein stunden als besondere Herrschaft unter den Herren von Rinach. Die ganze Strafgerichtsbarkeit, Heerbann und Besteuerungsrecht gehörte diesem Geschlechte. Die gräfliche Gerichtsbarkeit war auf die Exekution der von den Rittern von Rinach verhängten Todesurteile und auf das Recht, die Leute der Herrschaft zu den offenen Landstagen einzuberufen, eingeschränkt.⁵¹ Ebenfalls im Urbar nicht genannt sind eine Reihe von

um Kaiserstuhl und Klingnau gruppierten Dörfern, die mit den beiden genannten Orten eine bischöflich konstanzische Grundherrschaft bildeten. Es gehörten dazu das 1265 vom Kloster Reichenau erworbene Zurzach⁵² mit Reckingen, Rietheim und Mellikon; sodann Klingnau mit dem Burgstall von Tegerfelden und der Vogtei über Döttingen, die im Jahre 1269 Walter v. Klingen dem Bistum verkaufte⁵³, und endlich Stadt und Burg Kaiserstuhl, Erwerbungen aus dem Besitztum der Freiherrn von Regensberg.⁵⁴

In allen diesen Orten ist von der Ausübung der Gerichtsbarkeit über *düb* und *frevel* durch Habsburg nicht die Rede. Möglicherweise hatten schon die Rechtsvorgänger des Bischofs von Konstanz in diesen Gebieten die hohne Gerichtsbarkeit an sich gebracht, oder dann beanspruchte sie der Bischof kraft der immunen Stellung des Bistums Konstanz. Das Fehlen dieser Orte im Urbar spricht dafür, daß die Habsburger diesen Anspruch anerkannt haben. Nach Eroberung des Aargaus durch die Eidgenossen haben diese allerdings auf Grund der von Österreich an sie übergegangenen Grafschaftsrechte Anspruch auf Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit in dieser konstanzischen Grundherrschaft gemacht und schließlich nach langen Streitigkeiten ihrer Forderung auch Geltung zu verschaffen gewußt.⁵⁵ Der Umstand aber, daß der Bischof von Konstanz in diesem Streite zähe an seinem Rechte festhielt, läßt vermuten, daß er es auch eine Zeit lang ausgeübt hat. Konstanz hatte hier den gleichen Kampf durchzufechten, den es zu gleicher Zeit mit den Landgrafen im Klettgau, den Grafen von Sulz, wegen der hohen Gerichte in den konstanzischen Ortschaften Hallau und Neunkirch führen mußte.⁵⁶

Der Anspruch der beiden Gegner des Bischofs beruhte

nicht auf alter Rechtsübung, er wurde vielmehr aus dem Begriffe der Landgrafschaft, so wie er sich im 15. Jahrhundert ausgebildet hatte, rekonstruiert, indem man damals aus dem Besitze der Grafschaft ohne weiteres das Recht zur Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit im ganzen Grafschaftsbezirke ableitete. Diese Auffassung von der Bedeutung des Grafenamtes ist jedoch ein Erzeugnis des 15. Jahrhunderts und beweist nichts für das Verhältnis von Grafschaft und hoher Gerichtsbarkeit im 13. Jahrhundert.⁵⁷ Besitz des Grafenamtes schließt zu dieser Zeit noch nicht selbstverständlich die Kompetenz in sich, über die Verbrechen zu richten. Dieses Recht kann *teilweise* von der Landgrafschaft abgetrennt sein, wie das Beispiel von Seengen und Alliswil zeigt, oder dem Grafenamt kann von der ganzen Strafgerichtsbarkeit nur noch das Recht der Exekution von durch einen andern gefällten Todesurteilen geblieben sein, wie wir es bei der Herrschaft Auenstein gesehen haben; die Kompetenz des Grafen kann sogar zu der Berechtigung zusammengeschrumpft sein, die Leute einer bestimmten Gegend zu den allgemeinen Landtagen einzuberufen, was ich für die konstanzer Grundherrschaft im Argau vermuten möchte.

Ein anschauliches Beispiel von Trennung zwischen Grafengewalt und hoher Gerichtsbarkeit gibt eine Auseinandersetzung Herzog Leopolds von Österreich mit Berchtold von Rinach. Am 4. November 1300 verbriefte er diesem mit Bezug auf seine Herrschaft Wildenstein und Gauenstein, „daß wir (die Herrschaft Österreich) noch niemand anders über ime (B. v. Rinach), och die geschloß und gerichte ze Wildenstein und ze Gowenstein und was darzû gehört, lüte und güter, nit ze gebieten noch ze schaffen haben, weder ze reifen, stüren, tellen, dienften, tagwen, noch keinerley

gebotte noch beschwerde, dann allein zû offenen landtagen ze schicken, als das von alter her komen ist und nit wyter; sonder so sol der vorgenant von Rynach, sine erben und nachkomen ewenglich über alle frefle und büßen, worten und werken dafelbs richten und òch nemen, was darvon gefallet, es syen meineyds-, trostungs-, frid- oder gelübdsbrüche, und ob jemand dem andern zûredet, sin ere zû bekränken, und anders ganz nüt usgenomen, denn allein was den tod verschuldet ufferthalben den geschloffen und burggraben, das gehört den hohen gerichten; doch sol man die mit irem wissen fachen und uffer den gerichten on iren willen nit füren, es werde dann von irem stabe daselb mit recht erkannt, daß der tod verschuldet sye, alsdan sol man den oder die unfern hohen gerichten folgen lassen one der genanten von Rinach schaden . . . Diese sollend und mögent . . . die obgemelten geschloß, gerichte, lüte und güter mit aller zûgehörde regieren, besizen, besetzen und entsetzen mit gebotten und verbotten nach irem nutzen, eren und fromen, als sy bedunkt güt syn, von uns, unfern erben und nachkomen, òch menigklichem ewenglich ungesumt und ungehindert, doch also, ob landskrieg infallen wurde, so sollend sy dafelb mit samt den iren helfen das beste tûn, das land ze schirmen und ze retten, doch so mögend sy ir geschlos vor mit den iren besetzen nach ir noturft; wir sollen òch sy noch die iren in unfer stätte noch geschloß nit zwingen ze behüten, òch nit wyter manen, denn das sy deselben tags, so sy inzüchen, widerumb zû iren hüferen komen mügent.»⁵⁸

Ich möchte daher düb und frevel nicht mit Schmidlin als den dem Landgrafen oder Vogt von Immunitäten auf jeden Fall noch zustehenden Teil der hohen Gerichtsbarkeit deuten, also den Blutbann, den er als Vertreter des

Königs ausübt und der unter Umständen auf die Exekution von Todesurteilen, die durch andere ausgesprochen wurden, eingeschränkt war. In der genannten Herrschaft Auenstein besaß die Herrschaft *dúb-* und *frevelgerichtsbarkeit* nicht, während ihr aber die oberste gräfliche Gerichtsgewalt gemäß der Übereinkunft mit Berchtold von Rinach vom Jahre 1300 ausdrücklich gewahrt blieb. *dúb* und *frevel* umfaßte vielmehr den fiskalischen Teil der hohen Gerichtsbarkeit in sich, das Recht, die aus den Strafurteilen sich ergebenden Bußengelder und die Friedensgelder einzuziehen,⁵⁹ wobei die gräfliche Blutgerichtsbarkeit in der angedeuteten Einschränkung in anderer Hand sein konnte.

Diese Auffassung stimmt auch besser zum Charakter des *Urbars*, das eben alle verzeichneten Rechte vom fiskalischen Standpunkt aus, als Einnahmequelle behandelt, und Rechte, die keine Erträgnisse einbringen, auch nicht verzeichnet. Damit steht keineswegs der Umstand im Widerspruch, daß das *Urbar* in vielen Fällen das Recht, über *dúb* und *frevel* zu richten, direkt von der Grafschaft herleitet wie im Fricktal, im Schwarzwald und in der Gegend zwischen Reuß und Limmat.⁶⁰ Wir verstehen aber anderseits nun ganz gut, wieso in einzelnen Dörfern inmitten dieser Gebiete Habsburg *dúb* und *frevel* nicht besitzen konnte, sogar da, wo die Herrschaft Grundbesitz innehatte, wie z. B. in Biberstein, Buchs, Suhr und Schinznach.⁶¹

Auch wo *dúb* und *frevel* in andern Händen lagen, war deshalb der Einfluß der habsburgischen landgräflichen Gewalt nicht aufgehoben. Kraft dieser letztern konnte die Herrschaft an solchen Orten gleichwohl Steuern erheben.⁶²

Die Grafschaft ist nicht der einzige Rechtstitel, von dem sich die Gerichtsbarkeit über *dúb* und *frevel* herleiten kann. Sie kann auch auf Klostervogtei beruhen, wie das

Urbar bei dem dem Kloster Säckingen gehörenden Hof zu Hornussen ausdrücklich hervorhebt.⁶³ Auffallend ist, daß das Urbar bei dem vom Kloster Murbach herrührenden Hof Stein die hohe Gerichtsbarkeit von der Grafschaft und nicht von der Vogtei herleitet,⁶⁴ obwohl doch sicherlich das ganze Gebiet dieses Stiftes Immunität besaß. Es muß hier ein Versehen des Redaktors vorliegen.

Da, wo die Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit mit Eigengut verbunden ist, sagt das Urbar über den Ursprung jenes Rechtes in der Regel nichts aus. In den Fällen, wo es sich um altes, z. T. wieder an Klöster geschenktes Eigengut handelt, war wohl die Dúb- und Frevelgerichtsbarkeit schon in habsburgischem Besitze, bevor auch die Landgrafschaft über das betreffende Gebiet an das Haus kam. Eine vollständige Exemption des alten habsburgischen Eigengutes von der Grafengewalt der Lenzburger braucht deshalb nicht angenommen zu werden.

Im Gegensatz zur Dúb- und Frevelgerichtsbarkeit wird die von der Herrschaft ausgeübte *niedere* Gerichtsbarkeit mit *twing und ban* bezeichnet. Friedr. v. Wyß umschreibt den Inhalt dieses Rechtes in folgender Weise: „Es ist die Befugnis, Gebote zu erlassen, die auf die Dorffoffnung, den landwirtschaftlichen Betrieb, Zäune, Wege, die Allmend sich beziehen, mit Strafbefugnis gewöhnlich bis auf Buße von 3 Schilling, dann aber auch das regelmäßig hiemit verbundene Zivilgericht über Erb und Eigen und Geldschuld“.⁶⁵ In seiner bereits zitierten Besprechung des Urbars weist Stutz darauf hin, daß der Kern von *twing und ban* nicht in der richterlichen Befugnis, sondern im Rechte, bei Strafe zu gebieten und verbieten liege.⁶⁶ Hieran hätte sich dann erst die richterliche Befugnis, über die-

enigen zu richten, die sich gegen die Gebote und Verbote vergingen, angeschlossen.

Die Zahl der Ortschaften, in denen die Herrschaft twing und ban inne hatte war bedeutend kleiner als die Anzahl der Orte, die mit Bezug auf die hohe Gerichtsbarkeit Habsburg unterstellt waren. In die niedere Gerichtsbarkeit hatte sich die Herrschaft mit den im Argau residierenden Allodialherren und vor allem mit den Klöstern zu teilen. Gewöhnlich war diese Teilung eine vollständige nach Ortschaften, d. h. nur *ein* Herr hatte für das ganze Dorfgebiet twing und ban. Doch kommen noch eine Reihe von Ortschaften vor, in denen twing und ban zwischen zwei oder sogar drei Herren geteilt war. In Äsch, in Binz und in der in dessen Nähe liegenden abgegangenen Ortschaft Goldbach besaß das Haus Habsburg nur die Hälfte von twing und ban; das gleiche war in Auw bei Meyenberg der Fall.⁶⁷ Zu Seon kam ihm zwei Drittel von twing und ban zu, während das letzte Drittel dem Geschlechte derer von Gösigen gehörte.⁶⁸ Im gleichen Verhältnisse teilte sich die Herrschaft zu Wohlen wohl mit dem Kloster Muri in die niedere Gerichtsbarkeit, wobei Habsburg zudem noch der halbe Teil seiner Hälfte von den Rittern von Rinach streitig gemacht wurde.⁶⁹ In Reinach gehörten zwei Drittel Habsburg, ein Drittel kam den Rittern von Rinach zu.⁷⁰

Eine andere Art der Teilung finden wir in den zum Amt Schwarzwald gehörenden Orten Gippingen, Etwil, Hettenwil, Reuental, Auhof, Klein-Döttingen, Eien, Leibstatt, Böttstein, Full und Fehrental. Da hatte die Herrschaft das Recht, „das li richtet die dritten gerichte, ob dú zwei verfeffen werdent von dien, die da habent thwing und ban“,⁷¹ was wohl heißen will, daß von den drei jährlichen Gerichtssitzungen die dritte samt den dabei fallenden Einnahmen

der Herrschaft Österreich zufiel, falls die zwei ersten Gerichtstage vom eigentlichen Inhaber von twing und ban nicht richtig abgehalten wurden. In Zofingen fand eine Teilung des Inhaltes der unter twing und ban zusammengefaßten Befugnisse statt, indem Österreich „twing und ban über alle sachen hatte, âne über gewiht, maße und elne, die man nemen sol von dem gotzhus ze Zovingen. Swa an den falsch funden und bewert wird, da ist gevallen dem gotzhus 3 1/2 von dem, der den valsch getan hat, und aber der herfschaft sin ip und sin gât.“⁷² Eine andere Art der Teilung weisen wieder Ortschaften wie Würenlos auf, wo die Herrschaft Habsburg nur über die Leute richtete, die *ihr eigen* waren,⁷³ oder in Waldhäusern bei Wohlen, wo „jedermann über *sein Gut*“ richtete,⁷⁴ oder endlich Gontenschwil, wo jedem twing und ban *über seine Leute* zustand.⁷⁵

Während über Umfang und Inhalt von twing und ban Klarheit herrscht, besteht Unsicherheit über die rechtlichen Grundlagen dieser Befugnis. Haben wir in diesem Rechte eine Fortsetzung der alten Zentenargerichtsbarkeit zu sehen oder ist es vielmehr auf die Grundherrschaft zurückzuführen? Da Stutz den Kern von twing und ban nicht in der Gerichtsbarkeit sieht, sondern, wie das Wort sagt, im Bannrecht, d. h. in der Befugnis unter Androhung von Strafen zu gebieten und verbieten⁷⁶ und zwar im twing oder Umkreis einer Ortschaft oder eines Hofes, möchte er dieses Recht in letzter Linie auf die Grundherrschaft zurückführen. Für diese Auffassung sprechen die Bemerkungen des Urbars über Teilung von twing und ban in der Weise, daß jeder über die *eigenen Leute* eines Dorfes oder über *sein Gut* zu richten habe. Wir haben da in der Tat eine Teilung der niedern Gerichtsbarkeit nach Grundbesitz. Wenn trotzdem in den meisten Dörfern in denen mehrere Herrschaften begütert

waren, twing und ban in der Hand eines einzigen vereinigt waren, so müßte man sich die Entwicklung so denken, daß jeweilen der mächtigste der Grundherren twing und ban auch über das Territorium der andern im Dorfe begüterten Machthaber mit der Zeit in seine Gewalt bekam. Die hie und da noch vorkommende Teilung der niedern Gerichtsbarkeit würde sich dann als Überbleibsel aus frühern Zuständen erklären lassen.⁷⁷ Eine auf das argauisehe Wohlen bezügliche Stelle scheint diese Hypothese direkt zu bestätigen. Wie bereits bemerkt, beanspruchte Werner v. Wolen in jenem Dorfe ein Viertel von twing und ban für sich und zwar begründete er diese seine Forderung damit, „das mer danne der vierteil des gütes, das ze Wolen lit, lin eigen ist, und das der hof och lin eigen ist, da der kirichunfatz in horet; dirre sachen aller genüßet er gerne, *sit twing und ban von nicht anders dar rüret, danne von eigenschaft.*“⁷⁸ Dieser Anspruch beweist zum mindesten, daß schon damals der Zusammenhang zwischen Grundherrschaft und twing und ban behauptet wurde. Andererseits muß berücksichtigt werden, daß Habsburg in einer Reihe von Ortschaften twing und ban besaß, in denen es weder damals noch früher jemals Grundbesitz gehabt hatte, und daß anderseits wieder in Ortschaften, die zu seinem alten Eigengut gehörten, twing und ban einem anderen Herrn zustand. Das erstere war der Fall, allerdings mit der oben S. 140 angegebenen Einschränkung, in den argauischen Dörfern Gippingen, Etwil, Hettenwil, Reental etc. Ebenso läßt sich habsburgisches Eigengut nicht nachweisen in folgenden mit Bezug auf twing und ban der Herrschaft Habsburg zugehörenden Orten: Münzlishausen und Baldegg, Aetterswil bei Sins, Rüstenschwil, Tennwil und endlich Benzlingen und Strengelbach.⁷⁹

Daneben gibt es eine ganze Reihe von Dörfern in denen der Herrschaft aller Grundbesitz durch Schenkung, Verpfändung und Belehnung entfremdet worden war, während *twing* und *ban* im Urbar noch als habsburgische Gerechtsame erscheint; dahin gehören Italen, Eggenwil, Bözberg, Ehrendingen, Würenlingen, Eggenwil und Rottenschwil an der Reuß, Waltenswil an der Bünz, ferner Abtwil, Alikon, Dottiken, Büttiken, Fischbach, Fahrwangen, Egliswil, Witzwil und Gengelbach.⁸⁰

Andererseits lassen sich wieder Orte nachweisen, in denen *twing* und *ban* nicht dem Hause Habsburg gehörte, trotzdem es dort begütert war, so in Umikon, Rinikon, Nußbaumen, Ennetbaden, Degerfelden, Altenburg (im Amt Eigen!), Büblikon, Wolenswil, Siboltsrieden, Horlachen, Suhr, Biberstein, Entfelden, Leutwil und Birrfeld.⁸¹

Diese gleiche Erscheinung hat Schmidlin bei seinen Untersuchungen über die Rechtsverhältnisse im Elsaß ebenfalls beobachtet und er kommt auf Grund davon dazu, *twing* und *ban* ausdrücklich im Gegensatz zur Grundgerichtsbarkeit als *Dorfgerichtsbarkeit* mit durchaus öffentlich rechtlichem Charakter zu erklären und die Existenz beider Arten von Gerichten neben einander anzunehmen.⁸² In diesem Falle ist *twing* und *ban* mit der gräflichen Gewalt in Beziehung zu bringen; es ist die durch die gräflichen Beamten ausgeübte niedere Gerichtsbarkeit, die allerdings in zahlreichen Ortschaften durch die Jurisdiktion eines oder mehrerer mächtigen Dorfherrn verdrängt worden wäre. So läßt sich erklären, daß Habsburg in einer Reihe von Ortschaften *twing* und *ban* besitzt ohne dort Grundbesitz aufzuweisen. Es ist bemerkenswert, daß es sich dabei meistens um Dörfer handelt, in denen die Herrschaft kraft des Grafenamtes über *dúb* und *frevel* richtet. Da liegt es nahe, das

einziges Recht, das die Herrschaft daneben in solchen Ortschaften noch besitzt, *twing* und *ban*, ebenfalls mit der Grafengewalt in Verbindung zu bringen. Das führt zu der Folgerung, daß die niedere Gerichtsbarkeit überall da der Herrschaft kraft des Grafenamtes zustand, wo sie nicht durch die grundherrliche Gerichtsbarkeit aufgesogen worden war. Die Behauptung Werners von Wolen hätte also nur bedingte Richtigkeit, indem sie als normal und allgemein bezeichnet, was im Laufe der Zeit sehr häufig eingetreten war.

Neben der Gerichtsbarkeit kommt als wichtigstes Recht in Betracht dasjenige des *Steuerbezuges*. Die aus Steuern herfließenden Einnahmen kommen, soweit sie das Gebiet des Argaus betreffen, in dreifacher Form vor, als *Vogtrecht*, als *Vogtsteuer* und als einfache *Steuer*.

Das Vogtrecht war eine Abgabe die nur Freie und Gotteshausleute dem Grafen oder dem Vogte in Form von Naturalien und nur ausnahmsweise in barem Gelde zu entrichten hatten. Die Abgabe wurde schon als eine Art Militärflichtersatz aufgefaßt.⁸³ Der Umstand, daß sie an den Gerichtstagen abgeliefert wurde⁸⁴ und im allgemeinen nicht sehr hoch war, läßt eher vermuten, es handle sich um eine Art Gegenleistung an den Grafen oder Vogt für seine Tätigkeit als königlicher Beamter. Die Abgabe lastete nicht auf den einzelnen Personen, sondern auf dem Grund und Boden; für die dem Kloster Muri gehörenden Güter wurde in der Regel für die Schupposse (etwa 12 Juchart) 1 Viertel Kernen oder 2 Viertel Haber gerechnet.⁸⁵ Ähnliche Ansätze wiesen die Güter anderer Klöster auf; gewöhnlich kam noch 1 Fastnachthuhn dazu, von jedem, der solche Güter bebaute. In Ausnahmefällen ist die Naturalgabe durch eine Geldleistung ersetzt, und statt der Fastnachthühner eines jeden einzelnen wird eine fixe Anzahl

von Hühnern aus dem ganzen Hofe oder der ganzen Ortschaft bezogen.

Aus dem Urbar ist unzweideutig ersichtlich, daß das Vogtrecht nur von Gütern bezogen wurde, die Gotteshäusern, Stiften oder Kirchen gehörten, oder Besitz von freien Bauern waren. Eigenleute haben nie Vogtrecht entrichtet. Auf dem Boden des heutigen Kantons Argau hatten folgende Klöster und Stifte Grundbesitz, der zu Vogtrecht an die Herrschaft Österreich verpflichtet war: Säkingen, St. Blasien, Einsiedeln, Muri und Hermetswil, Beromünster, Allerheiligen in Schaffhausen, Schännis und St. Mauritius in Zofingen.⁸⁶ Wettingen, das als Zisterzienserkloster von der weltlichen Vogtei befreit war, hatte für seinen Besitz diese Steuer nicht zu entrichten.⁸⁷

Vogtrecht bezahlten ferner die Widumsgüter von einzelnen Kirchen, die unter habsburgischer Vogtei standen, wie Kirchdorf, Killwangen u. a.⁸⁸

Endlich hatten Freie, die ihre eigenen oder andern gehörende Güter bebauten, dem Landgrafen diese gleiche Abgabe zu entrichten. Solche Leute sind im Urbar besonders genannt zu Egliswil und Seengen, zu Würenlingen und Ehrendingen.⁸⁹

Eine mit dem Vogtrecht verwandte Abgabe war der vritphenning und der vritschatz, den die Leute von Seengen und Gontenswil zu entrichten hatten, eine Steuer, die sonst nirgends mehr im Urbar erwähnt ist.⁹⁰ Bei einigen wenigen Gütern, die zu Vogtrecht verpflichtet waren, gibt das Urbar nicht an, ob es sich um Eigentum von Freien, Gotteshausleuten oder Leibeigenen handelt; es betrifft dies Güter zu Büttikon, zu Stetten und Kottwil.⁹¹ Doch läßt schon der Wortlaut und Zusammenhang bei diesen Stellen we-

nigstens vermuten, daß es sich in keinem Falle um habsburgisches Eigen handelt.

In diesem Zusammenhang mag noch ein weiteres Bezugsrecht erwähnt werden, das ebenfalls auf der gräflichen oder der Vogtgewalt beruht, das Recht nämlich, sich bei amtlichen Aufritten den Unterhalt für Leute und Pferde liefern zu lassen. Diese als *Futterhaber* bezeichnete Abgabe hat sich stellenweise zu einer ständigen Zinspflicht entwickelt. Besonders ausgebildet war diese Abgabe als Herbergshafer oder Herbergsteuer in einzelnen Teilen der habsburgischen Besitzungen im Elsaß.⁹² Im Gebiete des Argaus ist der Futterhaber erwähnt in den Dörfern bei Muri, im Freiamt, zu Fahrwangen und endlich zu Brittnau, Benzlingen, Strengelbach und Mühletal.⁹³

Verschieden vom Vogtrecht war die *Vogtsteuer*, die im Argau nur vereinzelt vorkommt. Sie wurde bezogen von den Bürgern von Säckingen, vom Sant Blasischen Meierhof zu Kirchdorf und von den Aussiedlingen im Amt Baden, ferner in Bellikon, Hausen, Remetswil, Stetten, Rordorf, Staretswil und endlich von dem zum Kloster Schännis gehörenden Hof zu Niederwil bei Wohlen.⁹⁴

Auch diese Abgabe wurde von Freien oder Gotteshausleuten entrichtet und vom Grund und Boden erhoben. Im Unterschied zum Vogtrechte wurde die Vogtsteuer indessen immer nur teilweise in natura, in Roggen, Kernen, Haber und Hühnern entrichtet, immer ist damit ein namhafter Geldbeitrag verbunden, und sehr oft besteht die ganze Leistung nur aus Geld. Daß es sich um eine vom Vogtrecht verschiedene Leistung handelt, geht schon daraus hervor, daß oft von den gleichen Gütern beide Abgaben zugleich erhoben wurden.⁹⁵

Auf das Verhältnis zwischen Vogtrecht und Vogtsteuer wirft eine Stelle im Urbar einiges Licht. In Wetzikon bei Lustorf im Kanton Thurgau lagen 6 Hofstätten, auf denen freie Leute sitzen sollten, „die geltend ze *vogtrechte* 9 Schilling Coftentzer; die selben 9 Schilling ze *vogftüre* ist so verre uf ir lip und uf ir güt getriben, das si hant geben eins jars bi dem meiften 2 \% , bi dem minften 1 \% .“⁹⁶ Hier wird also eine auf Grund und Boden lastende fixe Abgabe, die als *Vogtrecht* bezeichnet ist, umgewandelt in eine auf Leib und Gut verrechnete veränderliche Leistung und als solche *Vogtsteuer* genannt. Im Gegensatz zum Vogtrecht tritt also bei der Vogtsteuer als neues Moment das persönliche hinzu, allerdings noch in Verbindung mit der Eigenschaft als Grundsteuer. Im Amt S. Blasien bezahlen alle Gotteshausleute zusammen, gleichgültig, wo sie Land bebauen, eine Abgabe in barem Gelde als Vogtsteuer, während das Vogtrecht für die einzelnen Güter festgesetzt ist und in Form von Haber und Schafen entrichtet wird.⁹⁷ Immerhin haben die beiden Abgaben das gemeinsame, daß sie nur von Freien und Gotteshausleuten erhoben werden.

Neben der Vogtsteuer hat sich dann die eigentliche *Steuer* entwickelt, in der Weise, daß die Person gegenüber dem Grundbesitz als Träger der Steuerlast durchaus in den Vordergrund tritt. Es war vermutlich eine außerordentliche Abgabe, die der Graf oder Vogt von allen ihm zugehörenden Leuten in besondern Fällen bezog und die sich nach und nach zu einer regelmäßigen Leistung entwickelte.⁹⁸ Die *Huben*, die zum Dinghofe zu Mühlheim gehören, geben jede zu *Vogtsteuer* 5 Schilling und die *Leute*, die zu diesem Hofe gehören, entrichteten zusammen 9—12 \% *Steuer* im Jahre.⁹⁹ Noch im 15. Jahrhundert bezahlte der Dinghof zu Schwamendingen dem Vogte auf Kiburg eine bereits im

habsburgischen Urbar genannte Vogtsteuer, daneben eine erst später hinzugekommene Geldvogtsteuer.¹⁰⁰ Ein anderes Merkmal der Steuer ist ihre Veränderlichkeit. Die Leute von Schwarzenbach im Kanton Sankt Gallen hatten 35 Schilling „alte, gesetzte“ Vogtsteuer zu bezahlen und dazu *ze ufgeleiter stüre* 40 Schilling bis 4 *℥*.¹⁰¹ Die Bauern von Ohringen, die einen dem Kloster Kreuzlingen gehörenden Hof erwarben, entrichteten der Herrschaft „ze gefätzter“ Vogtsteuer 1 *℥*. „das selbe phunt ist dar nach also hohe in *stürwis* getriben, das si und die lüte, die zu dem nidern hove ze Oringen horent, mit den si untzhar gewonlich getüret hant und noch stürent, gegeben hant bi dem meistn 12 *℥*, bi dem minstn 8 *℥*.“¹⁰² Überall zeigt sich die Tendenz, diese neue Steuer gegenüber der alten zu erhöhen und auf den zwei- bis dreifachen Betrag zu steigern.

Der wichtigste Unterschied aber zwischen Vogtrecht und Vogtsteuer einerseits, der Steuer andererseits besteht darin, daß diese letztere nicht mehr bloß von Freien und Gotteshausleuten, sondern von allen Bewohnern ohne Unterschied erhoben wird. Die Leute in den Dörfern argauisch Birmensdorf, Fislisbach, Mellingen (vor dem Tore), Spitalau, Baregg, Dättwil, Segelhof, Killwangen, Münzlishausen und Baldegg, „si sien der hertschaft eigen, gotzhuslüte oder uf lidelinge“ entrichten zusammen 10–12 *℥* jährlich.¹⁰³ Ebenso steuern die Leute des Amtes Säckingen „allerlament“. Ganz gleich bilden wieder alle Bewohner der Dörfer Siggental, Nußbaumen, Ober- und Unter-Ehrendingen, Freienwil, Hausen und Ennet-Baden eine Steuergemeinschaft, die jährlich 59–60 *℥* Steuer aufzubringen hat.¹⁰⁴

Bisweilen zeigt sich auch schon die Tendenz, Vogtrechte und Vogtsteuer mit der neuen Steuer zu verschmelzen oder in dieser aufgehen zu lassen. Im Amt Richensee

wird ein Steuerbetrag angegeben, in dem Vogtsteuer und Pfennigzinsen inbegriffen sind.¹⁰⁵ Und von den Leuten in der Umgegend von Muri wird gesagt, sie hätten jährlich an „lüten und an güten“ 16–20 % gesteuert, „doch also, das der selben stüre helfent 11 % und 4 schilling, die git man ze *vogtrechte* von den vorgeschriben gütern, wand je dem vierteil kernen gezúhet 1 schilling ze gebenne vnd dem vierteil rogen 9 pfenning.“¹⁰⁶

Eine ergiebige Einnahmequelle besaß die Herrschaft in den Erträgen der Kirchengüter. Über sechszehn Kirchen im Gebiete des heutigen Kantons Argau besaß das Haus Habsburg das Patronat; von deren Einnahmen floß der Überschuß seiner Kasse zu. Es sind die Kirchen Elfingen, Rain, Möntal, Gebenstorf, Baden, Mellingen, Windisch, die Schloßkapelle Lenzburg, Seon, Staufen, Suhr und die dazugehörige Kirche in Arau, Gränichen, Vilmergen, Egliswil und Brittnau.¹⁰⁷ Die Belehnung mit der Pfründe dieser Kirchen stand der Herrschaft zu. Von den Einnahmen des Kirchengutes bezog sie was „über den pfaffen“ ging, d. h. was nicht zum Unterhalt von Pfarrer und Gottesdienst verbraucht wurde. Dieser Ertrag bewegte sich zwischen 5½ Mark (Lenzburg) und 30 Mark (Vilmergen). Drei Kirchen, Windisch, Staufen und Suhr trugen sogar bedeutend mehr ein, nämlich je 60 Mark und wurden nur noch von dem luzernischen Sursee mit 70 Mark überboten. Den Bezug der Einkünfte überließ die Herrschaft in der Regel der Kirche; sie begnügte sich mit der Ablieferung einer bestimmten Summe; nur von den zu den Höfen Elfingen und Rain gehörenden Gütern und in Möntal bezog die Herrschaft noch Zehnten; hier also scheint sie das Kirchengut direkt verwaltet zu haben. Andere Zehnten waren durch Verpfändung oder Belehnung in andern Händen.

Ohne Zweifel waren eine Reihe dieser Gotteshäuser Eigenkirchen gewesen; vielfach ist der Zusammenhang mit einer Grundherrschaft noch erkennbar. So besitzen gerade die beiden größten, über mehrere Ortschaften ausgedehnten Höfe Elfingen und Rain nur je eine Kirche. In einem Falle, der auch wieder auf grundherrliche Verhältnisse weist, nämlich in Brittnau, hatte sich die Herrschaft mit den Herren von Büttiken in der Weise in den Kirchensatz zu teilen, daß die beiden Kollatoren abwechselungsweise die Pfründe verließen.¹⁰⁸

Die bisher genannten Einnahmen lassen sich zum Teil bestimmt, zum Teil mit Wahrscheinlichkeit auf das Grafenamt, oder, was staatsrechtlich auf das gleiche herauskommt, auf die Vogtei zurückführen. Eine Ausnahme machen bloß die Erträgnisse aus *twing and ban*, aber auch nur teilweise, und einzelne der von Habsburg beliehenen Pfründen. Eine zweite Kategorie von Einnahmen ist dagegen ausschließlich auf die Grundherrschaft zurückzuführen. Dahin gehören vor allem die *Zinsen*, die dem Grundherrn von seinem Eigengut entrichtet werden mußten. Sie waren in der Regel konstant und sind im Urbar bei jeder Schupposse und bei jeder Hube genau angegeben. Vereinzelt Grundstücke wurden besonders aufgenommen. Hie und da findet sich die Bemerkung, daß ein Gut „zur Zeit“ weniger eintrage als die Regel war, oder daß ein anderes „wüft“ liege. Die Einnahmen aus Grundbesitz bestanden in Kernen oder Roggen, Hafer, Lämmern oder Schweinen, oder auch nur Schweineschinken, in Hühnern und in Eiern. Nur ganz ausnahmsweise ist statt der Naturalabgabe eine Geldsumme genannt.¹⁰⁹

Ebenfalls auf der Grundherrschaft beruhten die Einnahmen aus *Tavernen* (Baden, Elfingen, Amt Vilmergen

und Würenlos¹¹⁰), *Fischenzen* (Hof Rein, Altenburg und Bremgarten¹¹¹), *Fähren* (Ennetbaden und Koblenz¹¹²), *Pfeffergeld*, das vorzugsweise von Bäckern bezogen wurde (Ennetbaden, Baden, Amt Vilmergen, Mühle zu Meienberg und Güter zu Zofingen¹¹³) und Abgaben für Berechtigung zum Fleischverkauf (Baden¹¹⁴). In einem Orte, zu Vilmergen, ist auch das *Ungeld* als Abgabe genannt.¹¹⁵ *Zoll* bezog die Herrschaft zu Dietikon, Dättwil, auf den Brücken zu Baden und Bremgarten, in Brugg, Suhr, Arburg, Zofingen, Säckingen und Lenzburg.¹¹⁶ Der Ertrag bewegte sich zwischen 1 ‰ (Dättwil) und 90—160 ‰ (Brugg). Bei den meisten dieser Zollrechte bekommt man den Eindruck, sie seien rein grundherrliche Befugnisse geworden. Von Säckingen abgesehen, wurden sie überall auf Eigengut ausgeübt, und im Urbar sind sie immer im Zusammenhang mit den aus Grundbesitz fließenden Einnahmen aufgeführt. Als im Jahre 1259 die Grafen von Habsburg dem Kloster Wettingen das Dorf Dietikon mit allen Rechten unter alleinigem Vorbehalt der gräflichen Blutgerichtsbarkeit und des Patronates über die Kirche verkauften, nahmen sie auch den Zoll von den abgetretenen Rechten aus, verlegten aber die Zollstätte auf Eigengut in Altstetten.¹¹⁷ Vielfach bildete der Zoll auch, wie wir noch sehen werden, Gegenstand der Belehnung oder Verpfändung. Er ist wie das Fischereirecht zu einer rein fiskalischen Befugnis mit privatrechtlichem Charakter geworden.

Direkt mit der Leibeigenschaft hängt das Fallrecht zusammen, das jedoch nach dem Urbar nur in den beiden von Murbach erkauften Höfen Elfingen und Rein erhoben wurde und in Büttikon, hier mit der Bemerkung, daß man „das selbe den erben genedeclichen wider geben solle ze lofenne danne andern lüten.“¹¹⁸

Überaus häufig ist im Urbar die Nennung der Fastnacht- und Herbsthühner. Diese bilden einen Bestandteil des Zinses von Eigengut, sie werden aber auch von Gotteshausleuten dem Vogte abgeliefert und sind eine Abgabe, die freie Leute dem Landgrafen entrichten. In vielen Ortschaften beschränkt sich die Berechtigung der Herrschaft auf *twing* und *ban*, *dúb* und *frevel* und die Lieferung eines Fastnachtshuhnes von jedem Bewohner; vielfach findet sich sogar die Kombination von *dúb* und *frevel* allein und einem Fastnachthuhn.¹¹⁹ Das Fastnachthuhn ist die allgemeinste Abgabe; sie scheint geradezu eine regelmäßige Beigabe zu jeder Art von Leistung zu sein. Jedenfalls erweist das Urbar die Unrichtigkeit der hie und da vertretenen Auffassung, daß Leistung von Hühnern immer ein Beweis von Hörigkeit sei.¹²⁰ Der Umstand, daß in den meisten Gegenden von jedem Hause ein Huhn geliefert werden mußte und zwar gerade in Orten, wo Habsburg nur von der Landgrafschaft hergeleitete Rechte besaß, spricht für die Annahme, daß wir es auch hier mit einer mit der Grafschaft zusammenhängenden Abgabe zu tun haben.

In der Einleitung zum habsburgischen Urbar sind die verschiedenen Einkünfte, so wie sie sich aus dem Urbar ergeben, übersichtlich zusammengestellt und zusammengerechnet worden.¹²¹ Darnach hätte die Herrschaft jährlich bezogen: an barem Gelde, namentlich in Form von Steuern und aus Überschüssen der habsburgischen Kirchen etwa 8700 Mark (= $\frac{1}{2}$ Mill. Fr. Silberwert) im Maximum, etwa 7360 Mark im Minimum,¹²² (die Schwankung rührt von den ungleichen Steuerbeträgen der verschiedenen Jahre her); an verschiedenen Getreidesorten, ausgenommen Hafer, etwa 3200 Mütt, (das Mütt erreichte nicht ganz unsern heutigen Kilozentner); an Hafer 1850 Malter à 4 Mütt;

sodann 36 Kühe und Rinder,¹²³ 462 Schafe, 4 Ziegen, 674 Schweine, etwa 150 Mütt Hülsenfrüchte, nahezu 19000 Fische, 23647 – 23607 Eier, 2737 – 2665 Käse und 174 Zieger (Kräuterkäse) und $61\frac{1}{2}$ – $144\frac{1}{2}$ Fuder Wein. Dazu kamen noch eine Reihe vereinzelter Abgaben in kleinen Posten wie Schweineschinken und Schweinefüße, Brot, Pfeffer, Wachs, Nüsse, Öl, Salz, Heu, Mist, Hufeisen, Schindeln, Stecken, Werg und Tuch. Auf Grund dieser Zusammenstellungen ergeben sich für den Argau folgende Abgaben: 910 – 715 Mark an barem Gelde, 870 – 825 Mütt Kernen, 396 – 274 Malter Haber, 114 Schafe, 257 Schweine, 2485 Eier, $7\frac{3}{4}$ – 3 Fuder Wein. Auf den Argau entfielen also etwa ein Neuntel der baren Einnahmen, ein Viertel der Einkünfte an verschiedenen Getreidearten, ein Fünftel des gelieferten Habers, ein Viertel der abgelieferten Schafe, ein Drittel der Schweine, ein Zehntel der Eier und ein Zwanzigstel des Weines.

Das Bild, das sich aus dem Urbar ergibt, muß jedoch teilweise modifiziert und anderseits ergänzt werden. Einmal flossen nicht alle im Urbar verzeichneten Einkünfte direkt der Kasse Österreichs zu; eine große Zahl von einzelnen Rechten mit den dazugehörigen Einnahmen waren durch *Verpfändung* im Besitze anderer. Sodann hatte bereits das Haus Kiburg, in höherem Masse aber noch Habsburg einen Teil seiner Rechte als *Lehen* weiter gegeben. Die Verpfändung bedeutete wenigstens prinzipiell nur eine vorübergehende Entfremdung der Pfandobjekte von der Herrschaft, die Möglichkeit des Rückkaufes blieb gesichert, wenn er auch in den meisten Fällen nicht zur Tatsache wurde. Als Lehen ausgegebene Rechte dagegen kamen nur ausnahmsweise, wie beim Aussterben der Familie des

Lehenträgers oder bei rechtlicher Verwirkung des Lehens wieder an die Herrschaft zurück. Dieser Unterschied zwischen Pfand und Lehen kommt im Urbar in der Weise zum Ausdruck, daß verpfändete Rechte und Einnahmen in den meisten Fällen aufgeführt sind, dazu noch ohne entsprechende Bemerkung, die Lehen dagegen überhaupt weggelassen werden.¹²⁴ So erklären sich eine Reihe von Lücken im großen Urbar, wie das Fehlen von Ortschaften, die unbedingt zum Grafschaftsbezirk der Habsburger gehörten und in denen auch die gräfliche Gerichtsbarkeit der Herrschaft zustand.¹²⁵ Über diese Art der Verwendung der habsburgischen Gerechtsamen sind wir durch eine Reihe von Verzeichnissen der Lehen und Pfänder orientiert, die sich über die Zeit von König Rudolf bis zum Beginne des 15. Jahrhunderts erstrecken. In verdankenswerter Weise sind sie mit dem großen Urbar zusammen gedruckt worden; sie bilden zu dessen Inhalt eine wertvolle Ergänzung und Erweiterung.

Es entspricht dem damals noch vorwiegenden System der Naturalwirtschaft, wenn neben dem baren Gelde die Verpfändung von Einnahmen als Zahlungsmittel diente. Schulden für gekaufte Pferde, für geleistete Dienste, Entschädigung für aus Fehden entstandenen Schaden, Beiträge an die Heimsteuer der Frauen von Ministerialen wurden auf diese Weise bezahlt. Das häufigste Pfandobjekt bildeten die Grundzinsen; mit Vorliebe wurde ferner die Steuer einer Ortschaft ganz oder teilweise zu Pfand gegeben; man gab ihr den Vorzug, weil sie bares Geld eintrug; aber auch *twing* und *ban* in einzelnen Dörfern oder die ganze Gerichtsbarkeit mit Ausnahme derjenigen über das Blut, Vogtei über Gotteshausleute einzelner Dörfer oder Höfe, Kirchensatz und Zehnten, sowie Zölle wurden von

Habsburg als Pfand verwendet. Schon König Rudolf hatte von diesem Mittel, Geld zu beschaffen, ausgiebigen Gebrauch gemacht;¹²⁶ seine Nachfolger haben das System weitergeführt. Ein ausführliches Pfandregister aus dem Jahre 1388 ist deshalb von besonderem Interesse, weil es einmal das Datum der einzelnen bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts zurückgehenden Pfandschaften enthält und andererseits den Grund für die einzelnen Geldleistungen angibt, die in Form von Pfandsetzung beglichen wurden.¹²⁷ Als Pfandinhaber kommen in erster Linie die habsburgischen Ministerialen vor; neben ihnen erscheinen jedoch schon recht häufig Städtebürger, ein deutliches Zeichen von der beginnenden finanziellen Blüte des städtischen Bürgertums. So war Herzog Leopold dem *Hans ze Rin* von Basel „umb sin dienst und umb ein ros“ 40 Mark Silbers schuldig geworden und hatte ihm dafür am 11. Dez. 1325 „2¹/₂ Mark geltz in der pan ze Gebisdorf und anderswa nach seiner brief sag“ verpfändet.¹²⁸ Für ein Pferd hatte der gleiche Herzog Leopold dem Schultheißen von Arau, Chünrat von Wiggen, 2¹/₂ Mark Geld auf dem Hofstättenzins zu Arau zu Pfand gegeben.¹²⁹ Graf Albrecht, der Sohn König Rudolfs, hatte seinem Vogt zu Baden, Werner von Wolen, für die Heimsteuer seiner Frau 20 Mark Silber in Form einer Verpfändung auf den Hof zu Dättwil geschenkt.¹³⁰

In seiner Einleitung zum *Urbar* schätzt Paul Schweizer den Betrag der Verpfändungen auf ein Viertel der Einnahmen an Geld und auf die Hälfte aller Naturalabgaben. Die Verpfändungen wuchsen schließlich zu einer Höhe an, daß von deren Rückkauf keine Rede mehr sein konnte. Die finanzkräftigen Städte haben besonders vom 15. Jahrhundert an den wirtschaftlichen Rückgang des Adels in der Weise ausgenutzt, daß sie entweder für solche Pfänder

Geld ausliehen oder bestehende Pfandschaften aufkauften. Es ist bekannt, daß Zürich einen großen Teil seiner Landschaft auf diese Weise erworben hat.¹³¹

Ähnlich gestalteten sich die Verhältnisse mit den zu Lehen gegebenen habsburgischen Gerechtsamen. Schon die Kiburger hatten ihre Ministerialen mit solchen belehnt; die Herrschaft Habsburg hatte diesen Zustand weiter ausgebildet und besonders in der Zeit nach König Albrecht bedeutend erweitert. Ein umfangreiches Lehensverzeichnis wurde im Jahre 1361 angelegt. Es verdankt seine Entstehung einem großen, von glänzenden Festspielen begleiteten Lehenshof, den Herzog Rudolf IV. in Zofingen abhielt.¹³² Als Lehensträger erscheinen auch da wieder in erster Linie die habsburgischen Ministerialen, daneben jedoch sind Bauern in ansehnlicher Zahl als Inhaber von Lehen aus dem habsburgischen Gute verzeichnet. Gegenstand der Lehen waren die gleichen Rechte und Einnahmsquellen, die auch verpfändet wurden. So hatte z. B. Hartmann von Heidegg alle Gerichte „ân allein das den tod anrürt“ im Dorfe Betwil bei Muri lehensweise in seinem Besitze.¹³³ Die Ritter von Wessenberg besaßen alle Gerichte zu Etwil und die Vogtei über die Gotteshausleute von St. Blasien zu Mandach.¹³⁴ Ritter Ulrich von Büttikon war mit der Vogtei über den Hof Holziken und derjenigen über die St. Blasischen Leute daselbst belehnt;¹³⁵ die Rinach hatten die Vogtei zu Leutwil und den twing zu Rinach¹³⁶ usw. Das ganze Birrfeld war als Lehen im Besitze von Bauern der Umgegend.¹³⁷ Ähnlich waren die Verhältnisse bei Bözberg.¹³⁸

Diese umfassende Verwendung der verschiedenen Rechte als Lehen und Pfänder mußte notwendigerweise zu Unklarheiten und Schwierigkeiten in der Verwaltung führen. Bei

Jahrzehnte oder gar Jahrhunderte langer Entfremdung einer bestimmten Gerechtsame von der direkten Verfügung durch die Herrschaft konnte der wahre Grund der Entfremdung in Vergessenheit geraten sein. Es entstand vielfach die Frage, ob man es mit einem Pfande oder einem Lehen zu tun habe. Manches wurde von Dritten als Eigentum angesprochen, was ursprünglich habsburgisches Lehen oder Pfand gewesen war. So behauptete Rudolf von Buttisholz 6 Mütt Haber, 3 Schweine und 1 z Geld als Lehen zu besitzen, während die Herrschaft diese Einnahmen als Pfänder ansprach.¹³⁹ Die Ritter von Rinach nahmen am Homberg Güter als ihr Eigentum in Anspruch, die nach der Ansicht der österreichischen Verwalter der Herrschaft gehörten und von ihr weder verliehen noch verpfändet worden waren. Gleiche Differenzen entstanden mit Peter von Beinwil und mit Werner von Hettlingen wegen Zinsen, ebenso mit Hartmann von Wildegg wegen einer Mühle zu Birrenlauf.¹⁴⁰

Anlaß zu konkurrierenden Ansprüchen boten ferner die Hörigen. Wenn diese den Wohnsitz wechselten, konnten mit der Zeit leicht Zweifel über ihre Zugehörigkeit entstehen. Diese Verhältnisse bewogen die Amtsleute der Herrschaft, Verzeichnisse über die dem Hause Österreich entfremdete Güter und Leute anzulegen. Die Herrschaft nahm dabei auch ihre Pflichten als Kastvogt d. h. als Beschützer der Klöster wahr. Unter den Hörigen, die von andern Herren zurückgefordert werden sollten, sind besonders zahlreich Eigenleute des Klosters Sankt Blasien vertreten.¹⁴¹ Zur Feststellung der einzelnen angefochtenen Rechte stellten die österreichischen Beamten sorgfältige Untersuchungen an. Rechtstitel, die durch Feuersbrünste oder anderes Mißgeschick zu Grunde gegangen waren, wurden

erneuert. Wo keine andern Beweismittel aufzubringen waren, stellte man auf die Aussagen der ältesten Leute ab.¹⁴² Bisweilen scheint Österreich allerdings auch vom Rechte des Stärkern Gebrauch gemacht und ein zweifelhaftes Recht einfach an sich gezogen und behalten zu haben, so lange ihm nicht jemand die Unrechtmäßigkeit des Besitzes nachweisen konnte.¹⁴³

Trotz dieser Einschränkungen und Ergänzungen, die zum Inhalte des Urbars gemacht werden müssen, läßt sich aus seinen Angaben gleichwohl ein detailliertes Bild von den Besitzverhältnissen des Hauses Österreich im Kanton Argau gewinnen. Es ist bereits an anderer Stelle ausgeführt worden, wie die Herrschaft die gräflichen Rechte im ganzen Gebiete des Kantons, von ganz kleinen Ausnahmen abgesehen, in seinem Besitze hatte. Von den von der Grafengewalt exempten Gebieten waren einzelne zudem umstritten. Wir wissen, daß im argauischen Besitze des Bistums Konstanz die Eidgenossen als Rechtsnachfolger Österreichs die landgräfliche Gewalt ansprachen, und im Ruedertale, des nach dem Urbar mit der hohen Gerichtsbarkeit in ihrem ganzen Umfange den Herren von Rued zustand, schrieb sich später die Herrschaft die Blutgerichtsbarkeit zu.¹⁴⁴ Allerdings ist das Urbar gerade mit Bezug auf die landgräflichen Rechte unvollständig, indem es diese überall da nicht nennt, wo sie nicht mit Befugnissen verbunden waren, die regelmäßige Einnahmen ergaben. Es ist aus dem gleichen Grunde lückenhaft mit Bezug auf den Bestand der *freien Leute*, weil diese auch nur da genannt sind, wo sie der Herrschaft zu alljährlich wiederkehrenden fixen Abgaben verpflichtet waren. Daher sind sie nur an wenigen Stellen, zu Egliswil und Seengen, zu Würenlingen

und Ehrendingen erwähnt. Die Nennung einer ganzen Reihe von Weidhuben, den Dingstätten der freien Bauern, in verschiedenen Teilen des Kantons läßt jedoch vermuten, daß die Freien weit zahlreicher waren, als der Inhalt des Urbars vermuten läßt. Andere Quellen, wie die Offnungen und einzelne Kaufbriefe machen diese Vermutung zur Gewißheit. Genossenschaften freier Leute lassen sich an Hand jener Dokumente in fast allen Teilen des Kantons nachweisen.¹⁴⁵

Die nämliche Stellung wie die Grafschaft zu den Freien, verschaffte dem Hause Österreich die Vogtei gegenüber den Gotteshausleuten. Die Habsburger hatten es verstanden, im Laufe der Jahrzehnte die Vogtei über alle Klöster von Bedeutung, die im Argau Besitz hatten, zu erwerben. In erster Linie kommt hier das von den Habsburgern gegründete Kloster Muri und das mit ihm verbundene Frauenkloster Hermetswil in Betracht. Muri hatte sich der gerade im 12. Jahrhundert stark entwickelten Strömung der Klöster nach möglichster Emanzipation von der Gewalt der weltlichen Vogtei und ihren Übergriffen angeschlossen und dabei äußerlich wenigstens eine gewisse Selbständigkeit errungen. Eine Auseinandersetzung zwischen Muri und den Grafen v. Habsburg im Jahre 1114 brachte eine Neuregelung der Stellung des Vogtes. Die Belehnung mit der Vogtei sollte durch den Kaiser und zwar auf Gesuch des Abtes erfolgen. Von den Banngeldern sollten gemäß damaligem Brauche zwei Drittel dem Kloster zufallen. Die übrigen Verpflichtungen dem Vogte gegenüber wurden genau umschrieben; bei Mißbrauch der Amtsgewalt durch den Vogt stand es dem Konvent frei, jenen abzusetzen und einen anderen an seine Stelle zu wählen.¹⁴⁶ Tatsächlich mochten allerdings diese Bestimmungen an dem bereits be-

stehenden Verhältnisse zwischen dem Hause Habsburg und dem Kloster nicht viel geändert haben. Das wichtigste Recht für die Herrschaft war der Besitz der hohen Gerichtsbarkeit, die sie im ganzen zusammenhängenden Gebiete des Klosters zwischen Reuß und Bünz ausübte.

Eine ähnliche Feststellung der Vogteigewalt fand auch bei dem Kloster *Säckingen* im Jahre 1207 statt. Ausdrücklich wurde dabei bestimmt, daß die Herrschaft ihre Abgaben erst eintreiben sollte, wenn die Leistungen der Leute an das Kloster erfüllt seien. Auch hier war das Wesentliche, daß Habsburg im Gebiete des Klosters, zu dem als wichtige militärische Position Laufenburg gehörte, als oberster Richter amtete.¹⁴⁷

Nächst den beiden genannten Klöstern hatte *Sankt Blasien* den ausgedehntesten Grundbesitz im Argau. Er lag in den Dörfern Kirchdorf, Nußbaumen, Ober- und Unter-Ehrendingen, Freienwil, Hausen, Ennetbaden und Tegerfelden.¹⁴⁸ Die Vogtei über das Kloster war nach dem Aussterben der Zähringer, denen sie gehört hatte, an das Reich zurückgefallen und bei diesem bis zu der bereits besprochenen Abmachung König Konrads mit Rudolf von Habsburg (vgl. S. 130) verblieben. Für das Kloster bedeutete dieser Tausch der Reichsvogtei mit der Herrschaft eines in seiner Nähe begüterten und mächtig aufstrebenden Grafengeschlechtes eine Verschlechterung der bisherigen Stellung, der sich der Abt nur ungerne gefügt haben wird. Eine Urkunde, die uns ähnlich wie bei Muri und Säckingen über den Kompetenzkreis der habsburgischen Vögte aufklärt, ist nicht vorhanden. Bereits im Jahre 1325 hat das Kloster die Erbllichkeit der habsburgischen Kastvogtei anerkannt.¹⁴⁹

Das Kloster *Schänis* hatte Besitz zu Äsch und Goldbach, einem abgegangenen Ort im Amt Siggental, zu

Rüti bei Fislisbach (Amt Baden), Nieder-Kulm (Amt Lenzburg), Niederwil bei Wohlen und Adiswil bei Münster.¹⁵⁰ Auch mit diesem Kloster scheint nie eine Auseinandersetzung wie mit Muri und Säkingen stattgefunden zu haben. Bemerkenswert ist, daß die Herrschaft in den im Argau gelegenen Ortschaften mit Ausnahme von Niederwil auch die niedere Gerichtsbarkeit besaß. Den einst umfangreichen Besitz des Klosters *Murbach* hatte die Herrschaft wie wir bereits wissen, durch Kauf an sich gebracht.¹⁵¹ Ein Dinghof zu Schafisheim bei Lenzburg war allein übrig geblieben, der an das Rittergeschlecht der Baldegg verliehen war. Gericht über *düb* und *frevel* übte jedoch Österreich selbst aus.¹⁵² Das Kloster *Einsiedeln* besaß einen Hof zu Nußbaumen bei Kirchdorf, von dem ebenfalls Habsburg das Vogtrecht bezog. Ganz unbedeutend war der argauische Besitz des Klosters *Beromünster*. Es kommt einzig eine Schuposse bei Meisterschwanden in Betracht. Am gleichen Orte hatte auch das Kloster *Allerheiligen in Schaffhausen* Besitz.¹⁵³ Ob die Rechte über den Besitz dieses Klosters im Argau auf eine allgemeine Kastvogtei über das Kloster und seinen Besitz zurück gehe, ist zweifelhaft. Seit dem Jahre 1189 ist kein Vogt über das Kloster mehr nachweisbar. Die Vogtei über die Stadt und das Kloster scheint an das Reich übergegangen zu sein. Über einen Teil des klösterlichen Besitzes auf der Landschaft übten allerdings noch die Nellenburger zu Anfang des 14. Jahrhunderts Vogteirechte aus; ungefähr zu derselben Zeit erscheinen auch die Habsburger in ähnlicher Stellung. Die Vogtei über den zerstreuten Besitz des Klosters scheint in verschiedenen Händen gelegen zu haben.¹⁵⁴

Eingehend orientiert uns das Urbar über die Verhältnisse des habsburgischen *Eigengutes*. Im Gebiete des

Kantons Argau verteilt es sich hauptsächlich über die Ämter Elfingen und Rein, Bözberg, Eigen, Muri, Baden, Siggental, Lenzburg und Arburg. Dazu kommt noch ein zusammenhängender Komplex in Rinach. In seiner Einleitung zum Urbar hat Paul Schweizer für das ganze Gebiet des Urbars in eingehender Weise dargelegt, daß es sich mit ganz wenigen Ausnahmen nirgends um größere zusammenhängende Grundherrschaften handelt. Nur in acht Dörfern des Wehratales und in den zürcherischen Orten Buch und Wülflingen war jeweilen die ganze Ortschaft habsburgische Grundherrschaft, im übrigen besaß die Herrschaft nur einzelne Höfe, deren zugehörnde Güter sich allerdings über mehrere Ortschaften erstrecken konnten, und häufiger noch bloße Schupossen, Huben oder einzelne Äcker und Wiesen. Der habsburgische Grundbesitz war bunt vermischt mit demjenigen der Klöster, der Ministerialen und der freien Bauern, er hatte eher die Bedeutung unserer heutigen Domänen.¹⁵⁵ Im Gebiete des Kantons Argau waren neben den beiden umfangreichen Höfen zu Elfingen und Rein ganze Höfe im Besitze der Herrschaft überhaupt nicht zahlreich, zwei solcher lagen im Amt Bötzingen,¹⁵⁶ einer im Amt Siggingen,¹⁵⁷ fünf Höfe gehörten dem Amt Baden an;¹⁵⁸ das Amt Eigen besaß mit acht Höfen oder Gütern die größte Anzahl,¹⁵⁹ das Amt Lenzburg wies deren vier auf, dazu kommen noch zwei Höfe zu Vilmergen und einer in Rinach.¹⁶⁰ Der übrige Besitz beschränkte sich auf Schupossen, Huben oder vereinzelt Grundstücke. Seiner Art nach bestand das Eigengut vorzugsweise aus Äckern und Wiesen; nur selten werden Weinberge genannt, nämlich bei Tegerfelden, Brugg, Baden und Melligen;¹⁶¹ verhältnismäßig zahlreich sind dagegen habsburgische Eigenmühlen.

Diese Tatsache, daß der Besitz an habsburgischem Eigengut so gering ist, hat seinen Grund einmal in den zahlreichen Schenkungen von Grund und Boden an geistliche Stiftungen, sodann in der Entfremdung des Besitzes durch Verpfändung oder Belehnung. Wie das Haus Habsburg den Grundstock des elsässischen Grundbesitzes dem von ihm gegründeten Kloster Othmarsheim zugewendet hatte, so war sein zwischen Reuß und Bünz gelegenes Eigengut, das zum ältesten Stammbesitz des Geschlechtes gehört hatte, durch Schenkung an das Kloster Muri übergegangen.¹⁶² Sein Territorium im Eigen, das ebenfalls altererbtes Stammland war, und der von Kiburg ererbte Grundbesitz im Amt Baden erfuhren eine weitgehende Verminderung durch mehrfache Schenkungen an das Kloster Wettingen. Im Jahre 1253 erhielt dieses den Hof Rinikon im Amt Eigen und die Au bei Dietikon.¹⁶³ Sechs Jahre später erfolgten umfangreiche Schenkungen nicht nur von Gütern, sondern auch von Leuten zu Schlieren und Dietikon, wobei sich die Herrschaft neben dem Kirchensatz zu Dietikon nur die gräfliche Gerichtsbarkeit vorbehielt.¹⁶⁴ 1270 und 1273 kamen Güter zu Lupfigen, Birr, Scherz, Mülligen und Birrhard teils durch Kauf teils durch Verpfändung in Besitz des Klosters,¹⁶⁵ und in dem zuletzt genannten Jahre regelten die Brüder Rudolf und Eberhard von Habsburg finanzielle Verpflichtungen dem Kloster gegenüber durch Abtretung von Einkünften und Besitzungen in Suhr, Buchs und Siboltsrieden, einem abgegangenen Ort in der Nähe von Gränichen.¹⁶⁶ Im Jahre 1281 endlich vermachte Anna, die Gemahlin von König Rudolf, dem Kloster die ihr zu lebenslänglicher Nutznießung angewiesenen Güter im Amt Eigen für die Dauer von 10 Jahren.¹⁶⁷ In gleicher Weise hatte Gertrud, die Gemahlin Rudolfs III. schon im Jahre

1254 Sondergut in den Ortschaften Altenburg, Oberrn-Burg, Hausen, Birrhard und Birrlauf den Deutschordensbrüdern im Elsaß und Burgund übermacht.¹⁶⁸

Auch andere Klöster wie Kappel im Kanton Zürich, Beromünster u. a. hatten ebenfalls vereinzelte Schenkungen aus dem habsburgischen Territorialbesitz erhalten, und auch Muri war neben der Ausstattung, die das Kloster bei seiner Gründung erhalten hatte, später noch bedacht worden.¹⁶⁹

Eigengut, das nach den Angaben des Urbars im alleinigen Besitz der Kiburger bis zu deren Aussterben gewesen und dann auf die Habsburger übergegangen war, ist schon zur Zeit der Abfassung des großen Urbars der direkten Verfügung der Herrschaft entzogen und im Laufe der folgenden Jahrzehnte infolge von Verpfändung und Belehnung noch mehr zusammengeschmolzen.¹⁷⁰

Eine ganz andere Stellung nehmen die zahlreichen Städte ein, die als Eigengut der Herrschaft erscheinen. Im Gegensatz zum Landbesitz sind sie jeweilen in ihrem ganzen Umfange Territorialbesitz Österreichs. Dieses Verhältnis ist sicher nachzuweisen bei den argauischen Städten Arau, Lenzburg, Brugg, Bremgarten, Mellingen, Meyenberg und Zofingen und kann auch bei Baden, Bremgarten und Arburg als höchst wahrscheinlich angenommen werden. Einzelne dieser Städte sind Gründungen der Habsburger und gehören zu ihrem Stammbesitz, wie Brugg, Meyenberg und Bremgarten,¹⁷¹ andere kamen von Kiburg durch Erbschaft oder Kauf an Habsburg; hieher gehören Lenzburg, Baden, Arau und Mellingen; oder sie waren die Errungenschaft von Fehden wie Zofingen und Arburg. Rheinfelden wurde als Reichslehen behandelt, und über Säkingen hatte die Herrschaft kraft der Vogtei ein gewisses Verfügungsrecht. Wenn sich das Haus Österreich über diese

Städte ein viel einheitlicheres und kräftigeres Regiment wahrte als über die Landgemeinden, so lag der Grund hauptsächlich in militärischen Gründen. Über diese befestigten Orte wollte sich die Herrschaft als über wichtige Stützpunkte zu kriegerischen Operationen jederzeit die unbedingte freie Verfügung wahren.¹⁷²

Zum Schlusse mögen noch einige Bemerkungen über die Art und Weise folgen, wie sich das Haus Habsburg zur Ausübung dieser seiner verschiedenartigen Rechte einrichtete. Eine solche zusammenfassende Betrachtung wird auch geeignet sein, einige Streiflichter auf die vielumstrittene Frage zu werfen, welches die Grundlagen der *Landeshoheit* seien, so wie sie sich am Ausgange des Mittelalters ausgebildet hat.

Die habsburgischen Herrscher teilten ihr Gebiet zu Verwaltungszwecken in Ämter ein. Es war das nicht etwa eine Neuerung, die erst durch sie eingeführt worden war, bereits die Grafen von Kiburg hatten sich dieser Maßregel bedient.¹⁷³ Der alte Grundbesitz um die Stammburg herum bildete das Amt *Eigen*. Ein weiteres Amt umfaßte in der Hauptsache das dem Kloster *Muri* abgetretene Hausgut, während der Rest des ursprünglichen Allodes im Amt *Bötzberg* vereinigt war. Die zwei vom Kloster Murbach erworbenen großen Höfe *Elfingen* und *Rein* wurden als zwei besondere Ämter gleichen Namens organisiert. Das kiburgische Erbe, soweit es im Kanton Aargau gelegen war, umfaßte vorzugsweise die Ämter *Baden*, *Siggental*, *Mellingen*, *Lenzburg*, *Vilmergen*, *Meienberg*. Die Städte *Arau* und *Brugg* bildeten besondere Ämter, ebenso das Gebiet der Kastvogtei *Säckingen*. Die zuletzt erworbenen Gebiete mit *Zofingen* und *Arburg* wurden ebenfalls als besondere Ämter dem ganzen angegliedert. Das süddeutsche

Amt *Schwarzwald* umfaßte noch eine Reihe linksrheinischer Ortschaften, nämlich Gippingen, Etwil, Hettenswil, Reuental, Auhof, Klein-Döttingen, Eien, Leibstatt, Böttstein, Full, Fehrental, Mandach und Hottwil.¹⁷⁴ Das im Surtal gelegene *Attelwil* bildete eine Enklave des Amtes Willisau inmitten von Dörfern, die zum Amte Lenzburg gehörten.

Aus dem bisher Gesagten geht bereits hervor, daß sich diese Einteilung in Ämter nicht mit unserer heutigen Einteilung in Verwaltungsbezirke vergleichen läßt. Die Bildung der Ämter, so wie sie im habsburgischen Urbare erscheinen, beruht vielmehr auf der allmählichen Entwicklung der habsburgischen Herrschaft; jedes neu erworbene Gebiet wurde als neues Amt den bestehenden angegliedert.

Diese Ämter scheinen auch nicht einander gleichgestellte Verwaltungseinheiten, jedes mit besonderen Beamten gewesen zu sein, sie waren vielmehr jeweilen mehrere zusammen unter die Aufsicht eines einzigen Vogtes gestellt. Die argauischen Ämter scheinen von Baden und von Arau aus verwaltet worden zu sein. In einem Pfandrotel des Jahres 1281 werden Werner von Wolen und der Schultheiß von Arau als Vögte über die argauischen Ämter genannt. An der ersten Stelle erscheint später Heinrich, der Meier von Zofingen.¹⁷⁵

Gegen Ende des 13. Jahrhunderts kommen ferner die auf der Habsburg wohnenden Schenken von *Wildegg*, besonders *Hartmann*, als Verwaltungsbeamte der Herrschaft vor.¹⁷⁶

Auch in anderer Hinsicht erweisen sich diese Ämter als rein äußerliche, geographische Umschreibungen. Innerhalb des Amtes wird nämlich jeweilen wieder genau angegeben, in welchem Verhältnisse die einzelnen Dörfer oder Höfe zur Herrschaft stehen, ob die Rechte Habsburgs

über die einzelnen Bewohner auf gräflichen Befugnissen beruhen, oder auf solchen der Klostervogtei, oder ob endlich auf Grundbesitz zurückgehende Kompetenzen zugrunde liegen. Die Ämter haben nicht mehr Bedeutung als die Verwaltungsbezirke, in die etwa ein Kloster das ganze ihm zinspflichtige Gebiet einzuteilen pflegte. Man kann also aus ihrem Vorhandensein nicht etwa auf das Bestehen einer einheitlichen Landesregierung schließen, die schon zur Zeit des großen Urbars vorhanden gewesen wäre.

Aus den bisherigen Ausführungen über die einzelnen Herrschaftsrechte des Hauses Habsburg im Argau ergibt sich auch von selbst, daß seine Machtstellung im Argau nicht auf den *Grundbesitz* zurückgeführt werden kann. Dieser war so sehr durch denjenigen der Klöster und der überaus zahlreichen Ministerialen unterbrochen und zerstückelt, daß schon aus diesem Grunde von einer umfangreichen und zusammenhängenden Grundherrschaft nirgends die Rede sein kann. Es ist auch bereits darauf hingewiesen worden, daß es sich da, wo das Urbar im Argau habsburgischen Grundbesitz angibt, nirgends um die Grundherrschaft über ganze Ortschaften, sondern immer nur um den Besitz einzelner Güter handelt.

Sein ältestes Eigengut hat Habsburg zum größten Teil an Klöster verschenkt. Das Früheste, was wir über die Geschichte dieses Geschlechtes wissen, sind die umfangreichen Schenkungen von habsburgischem Grundbesitz samt den damit verbundenen niedern Gerichtskompetenzen an das Kloster Muri. Auch das im *Eigen* liegende Stammland haben die Grafen ebenfalls durch zahlreiche Schenkungen an das Kloster Wettingen aus der Hand gegeben. Grundherrschaften erwarben sie erst wieder am Ende des 13. Jahrhunderts, als ihre Machtstellung im Argau gestützt auf an-

dere Rechte bereits fest begründet war. Wenn Rudolf von Habsburg im Jahre 1273 den umfangreichen Grundbesitz der jüngeren Kiburger Linie an sich brachte, so tat er dies nicht, um seine Machtstellung im Argau gegenüber den andern argauischen Machthabern zur Geltung zu bringen, dies hatte er gar nicht mehr nötig, den wichtigsten Grund bildete vielmehr sein Wunsch, sich die direkte Verfügung über die zahlreichen kiburgischen Städtchen als militärische Stützpunkte zu sichern. Den übrigen Teil des erworbenen Grundbesitzes hat die Herrschaft sogleich wieder als Lehen und Pfänder weiter gegeben oder, wie im Siggental, an das Kloster Wettingen verschenkt.

Wenn das Haus Habsburg im Laufe des 15. Jahrhunderts im ganzen Argau, mit ganz wenigen Ausnahmen als alleiniger und allgemein anerkannter Landesherr erscheint, so kann also das wenig umfangreiche und überall von andern Grundherrschaften durchbrochene Eigengut nicht die Grundlage dieser seiner Stellung sein. Für einen großen Teil des Gebietes würde diese angenommene Bedingung einfach fehlen.

Als Ausgangspunkte für die Bildung der Landeshoheit müssen Rechte des Hauses Habsburg angenommen werden, die sich gleichmäßig über die *ganze* Bevölkerung erstreckten und die so den Habsburgern im Verhältnisse zu den übrigen Machthabern im Argau eine gewisse Ausnahmestellung sicherten. Als solche kommen nun in erster Linie in Betracht die hohe *Gerichtsbarkeit*, die in der Regel mit der Richtgewalt über die als *dúb* und *frevel* bezeichneten Verbrechen verbunden war, und die Befugnis, *Steuern* zu erheben. Mit Ausnahme des bischöflich konstanzer Gebietes im nordöstlichen Teile des jetzigen Kantons Argau (vgl. oben S. 135 ff.) stand im ganzen

übrigen Gebiete die hohe Gerichtsbarkeit dem Hause Habsburg zu. Allerdings mußte sich die Herrschaft in einigen wenigen Fällen mit andern Machthabern in diese Befugnis teilen, wie z. B. in Seengen, Egliswil und Alliswil.¹⁷⁷ Es handelte sich dabei aber nicht um eine Auscheidung zu gleichen Teilen, sondern um eine solche nach den Straffällen, wobei die *schwereren* Fälle, die unter die Kategorie „dúb“ fielen, der Herrschaft vorbehalten blieben; oder, wenn sogar auch die Befugnis, über die als dúb bezeichneten Fälle zu richten, in andern Händen war, so blieb dem Hause Habsburg immer noch das Recht, die Todesurteile zu vollstrecken, wobei wieder seine Oberherrlichkeit über die hohe Gerichtsbarkeit dokumentiert war (vgl. oben S.136f.). Diese Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit über fast das gesamte heutige Gebiet des Kantons Argau, gleichviel, auf welchen rechtlichen Grundlagen sie ruhte, sicherte der habsburgischen Herrschaft eine gewisse Einheitlichkeit gegenüber dem bunten Gemisch der verschiedenartigen Befugnisse, die den übrigen Machthabern zustanden.

Ähnlich verhielt es sich mit dem habsburgischen *Besteuerungsrecht*. Auch dieses erstreckte sich über alle drei Klassen der Bevölkerung, über die Eigenleute, die Vogtleute und diejenigen Bewohner, über die die Grafen von Habsburg nur als Landgrafen zu verfügen hatten. Während Vogtrecht und Vogtsteuer nur von Freien oder Gotteshausleuten erhoben werden konnten und so die verschiedenartigen Grundlagen der habsburgischen Rechtstitel immer wieder zum Bewußtsein brachten, ließ die eigentliche Steuer zu der *jeder* Bewohner verpflichtet war und die zudem nicht an bestimmte feste Normen gebunden sondern veränderlich war, den Gedanken an die Kompliziertheit der Machtstellung der Grafen von Habsburg zurücktreten hinter

der Vorstellung von einer alle Bewohner gleichmäßig betreffenden Regierungsgewalt. Es ist sehr bemerkenswert, daß die Herrschaft ihre Befugnis, die Kirchen zu besteuern, bereits im 14. Jahrhundert nicht auf diejenigen beschränkte, über die sie das Patronat oder die Vogtei besaß, daß sie vielmehr alle Kirchen heranzog, die im Machtbereich der habsburgischen gräflichen Gerichtsbarkeit lagen.¹⁷⁸

Hohe Gerichtsbarkeit und Besteuerungsrecht waren also diejenigen Befugnisse, die infolge ihrer gleichmäßigen Ausdehnung auf alle Bewohner die drei Quellen, aus denen sich die im Urbar verzeichneten Rechte herleiten lassen, nach und nach in Vergessenheit geraten ließen und ein einheitliches Regiment vorzubereiten erlaubten. Diese beiden Rechte beruhten aber nicht auf habsburgischer Grundherrschaft, sondern sie waren öffentlich rechtlicher Natur. Schon das Urbar leitet die Gerichtsbarkeit über *dúb* und *frevel* zum großen Teil von der Grafschaft oder der Kirchenvogtei ab. Wo dieser Ursprung nicht angegeben ist, wissen wir aus andern Quellen, daß er am gleichen Orte zu suchen ist. Auf die gleiche Quelle geht auch das Besteuerungsrecht zurück; das ist schon mehrfach nachgewiesen worden.¹⁷⁹ Die Verhältnisse im Argau bestätigen durchaus diese Auffassung.

Die Grafen von Habsburg haben übrigens diesen auf der Grafschaft beruhenden Rechten den grundherrlichen gegenüber von jeher den Vorzug gegeben. Während sie den Grundbesitz zum großen Teil wieder verschenkten, oder ihn durch Verpfändung oder Belehnung ihrer direkten Verfügung entzogen, nahmen sie jede Gelegenheit wahr, um ihre öffentlich rechtlichen Befugnisse zu vermehren. Nach dem Aussterben der Grafen von Lenzburg ging deren Grundbesitz in andere Hände über, während sich die Grafen

von Habsburg ihre Grafschaftsrechte verleihen ließen, und beim Aussterben der Grafen des Siß- und Frickgaues überließen sie deren Allod den Froburgern, um sich dafür den Besitz der Grafschaft in den beiden Gauen zu sichern.

So liefert ein Studium der rechtlichen Verhältnisse im Argau nach dem habsburgischen Urbar einen weitem Beleg zu dem Satze, daß die Wurzeln der Landeshoheit in den öffentlich rechtlichen Befugnissen des Grafenamtes und nicht in der Grundherrschaft zu suchen sind.

Anmerkungen.

- ¹ Vgl. die eingehenden Untersuchungen von Prof. Paul Schweizer über Burkarts Persönlichkeit und seinen Anteil am Urbar in Band II 2 S. 499 ff. der Ausgabe des Urbars.
- ² Die Edition bildet den 14. und 15. Bd. der „Quellen zur Schweizer Geschichte“ 1894, sowie 1899 und 1904.
- ³ Vgl. deren Zusammenstellung in Bd. II, 2 S. 440 f.
- ⁴ Schulte, *Gesch. der Habsburger in den ersten drei Jahrhunderten*. Innsbruck 1887. — O. Redlich, *Rud. v. Habsburg*. Innsbruck 1903. — *Regesta Habsburgica*. Erste Abt. Die Regesten der Grafen von Habsburg bis 1281 herg. von Harold Steinacker. Innsbruck 1905.
- ⁵ W. Merz, *Die Habsburg*. Aarau u. Leipzig 1896. — *Die Lenzburg*. Aarau 1904. — *Die mittelalterl. Burganlagen und Wehrbauten des Kantons Argau*. Aarau 1905 u. 1906.
- ⁶ Alb. Burkhardt, *Die Gauverhältnisse im alten Bistum Basel*. Basler Beiträge N. F. Bd. I, 1 ff. Basel 1882. — E. L. Röschholz, *Die Homberger Grafen des Frick- und Sißgaues*. Argovia Bd. 16, I—XXXII S. 1 ff. — W. Merz, *Die mittelalterl. Burganlagen und Wehrbauten: Homberg, Rheinfelden u. a.* — W. Merz, *Die Lenzburg*, Exkurs S. 155 ff. — Rud. Wackernagel, *Gesch. der Stadt Basel* S. 31. Basel 1907. — F. v. Wyß, *Abhandlungen zur Gesch. des schw. Rechts*. Zürich 1892. S. 343 ff.
- ⁷ Schulte, *Gesch. d. Habsburger* S. 96 f. und Schulte, *Gilg Tschudi Glarus u. Säckingen*. Jahrb. f. Schw. Gesch. XVIII, 152 f.
- ⁸ Urbar I, 109 f.
- ⁹ A. Heilmann, *Die Klostervogtei im rechtsrhein. Teil der Diözese Konstanz*. — Köln 1908. S. 65 f.

- ¹⁰ Schulte, *Gesch. der Habsburger* S. 80 ff. — O. Redlich, *Rudolf v. Habsburg* S. 12 f.
- ¹¹ Merz, *Die Lenzburg* S. 3 ff.
- ¹² A. Heilmann, *Die Klostervogtei* S. 46.
- ¹³ P. Odilo Ringholz, *Gesch. des Benediktinerstiftes Einsiedeln*. Einsiedeln 1904 S. 344.
- ¹⁴ *Acta Murensia in Quellen zur Schw. Gesch.* III. s S. 16 f. und *Reg. Habsburgica* 1 u. 2. — In Übereinstimmung mit den *Regesta Habsb.* und im Gegensatz zu Redlich und andern glaube ich das hier genannte Altenburg nicht auf den kleinen befestigten Ort bei Brugg, sondern auf das Altenburg im Klettgau beziehen zu sollen. Dort waren die Habsburger damals begütert und dort kommen sie auch in jener Zeit als Grafen vor. Altenburg im Klettgau war auch eine alte Gerichtsstätte, sie ist bereits 862 als solche genannt. Im Argau dagegen war damals sehr wahrscheinlich Bero, der Stifter, von Beromünster, Gaugraf. In dieser Eigenschaft war er der Vorgänger der Lenzburger. Vgl. *Regesta Habsb.* Nr. 3 und Merz, *Die Lenzburg* S. 161 ff.
- ¹⁵ *Regesta Habsb.* Nr. 5. ¹⁶ *Regesta Habsb.* Nr. 7.
- ¹⁷ *Regesta Habsb.* Nr. 29, 30, 48 und 82.
- ¹⁸ W. Merz, *Die Habsburg* S. 5. ¹⁹ *Urbar I*, 132 f.
- ²⁰ Schulte, *Gesch. der Habsburger* S. 4, Anm. 2 u. S. 21. — *Regesta Habsb.* Nr. 15.
- ²¹ *Urb. I*, 102 Anm. 1 und Trouillat, *Monum. de l'histoire de l'ancien évêché de Bâle*. Porrentruy 1852 t. I, 236.
- ²² *Reg. Habsb.* Nr. 93. ²³ *Reg. Habsb.* Nr. 45.
- ²⁴ Schulte, *Gesch. der Habsburger* S. 80 ff.
- ²⁵ *Reg. Habsb.* Nr. 310. — Einen verbesserten Abdruck der Urkunde gibt Schulte, *Gesch. der Habsburger* S. 84, Anm. 5. Als Lehen ist außer den bereits genannten argauischen Ortschaften noch Rorsdorf genannt, das Schulte mit dem argauischen Rordorf identifiziert. Es wird bemerkt, daß auch das Patronatsrecht über die dortige Kirche als murbachisches Lehen in habsburgischem Besitze gewesen sei. Nun ist aber 1259 das Patronat der Kirche zu Rordorf im Besitze des Klosters Muri. Die Kirche zu Rordorf erscheint auch im *Urbar* nicht als habsburgischer Besitz, und unter den Höfen, die Habsburg im Jahre 1291 samt Luzern kaufte, kommt Rordorf ebenfalls nicht vor, sodaß wir möglicherweise an eine andere Ortschaft zu denken haben. (vgl. Nüschele, *Die Gotteshäuser der Schweiz*. Zürich 1864 S. 542.)
- ²⁶ Der Wortlaut der Kaufurkunde findet sich im *Geschichtsfreund* Bd. I, 208; ein umfangreiches Regest gibt Oechsli, *die Anfänge der Eidgenossenschaft* Zürich 1891. *Reg.* Nr. 327.
- ²⁷ Paul Schweizer, *Urbar II*, S. 609 nimmt an, die Vogtei über Glarus sei den Habsburgern ebenfalls verliehen, aber später wieder

entzogen worden und erst durch die Beerbung der Kiburger endgültig an die Herrschaft Österreich gelangt.

- ²⁸ Merz, Die Lenzburg S. 38–41.
- ²⁹ Reg. Habsb. Nr. 72. Redlich, Rud. v. Habsburg S. 14 und 744. Oechsli, D. Anf. der schweiz. Eidgen. S. 115, Urbar I, 56 Anm. 3.
- ³⁰ Redlich, Rud. v. Habsburg S. 17. — Merz, Die mittelalterlichen Burganlagen S. 252. — Die Ansicht von dieser Art der Teilung des Homburgischen Erbes hat zuerst Kopp in seiner Gesch. der eidgen. Bünde Bd. II, S. 581 Anm. 5 ausgesprochen. Er zuerst vermutete auch in dieser Übertragung der Grafschaft im Frickgau auf die Habsburger ein Entgelt für die ihnen im Jahre 1231 wieder weggenommene Vogtei über Uri. Vgl. Regesta Habsb. Nr. 143 und Urbar I, 56 Anm. 3.
- ³¹ Reg. Habsb. Nr. 171. — O. Redlich, Rud. v. Habsburg S. 78 f.
- ³² Urbar II, S. 1 ff.
- ³³ Urbar II, S. 98–105; 174–181. Von den Seite 98–105 genannten Besitzungen wird ausdrücklich bemerkt, daß Graf Hartmann sie besessen habe „untz an sinen tod“. Die S. 174–181 aufgeführten Ortchaften waren König Rudolfs Schwiegertochter, der Herzogin Agnes, als Leibgeding verschrieben und bildeten nach der Angabe des Mathias v. Neuenburg den ursprünglichen kiburgischen Besitz. (Urbar II, S. 175 Anm.)
- ³⁴ Reg. Habsb. Nr. 544. Vgl. Redlich Rud. v. Habsburg S. 124, Merz, Die Lenzburg S. 42. — Oechsli, Die Anfänge der schweiz. Eidgen. S. 281 und Reg. Nr. 219. — Kasteln ist nicht das im Argau liegende Schloß, das zu jener Zeit im Besitze der Schenken von Kasteln war; diese und ihre Rechtsnachfolger erscheinen als Eigentümer der zum Schlosse gehörenden Güter. Es handelt sich wohl um das im Urbar als Mittelpunkt eines Amtes genannte luzernische Schloß Kasteln, das in der Folge ausdrücklich als habsburgisches Eigen erscheint. Vgl. auch Merz, Die Burganlagen etc. S. 279, der den Verkauf auf das argauische Kasteln bezieht.
- ³⁵ Reg. Habsb. Nr. 265.
- ³⁶ Schulte, Gesch. der Habsb. 111 ff. — O. Redlich, Rudolf von Habsburg S. 85 f, 123
- ³⁷ O. Redlich, Rud. v. Habsburg S. 565 und Regesta Imperii VI., Nr. 1893. — Urbar I, 488 Anm. 1 und 493 Anm. 2. — Merz, Die mittelalterl. Burganlagen 55 f., 590, 594 und 596.
- ³⁸ Schulte, Gesch. der Habsburger S. 38.
- ³⁹ Friedr. v. Wyß, Abhandlungen zur Gesch. des schweiz. öffentl. Rechts. Zürich 1892. S. 321, Anm. 2.
- ⁴⁰ Urbar II, S. 549.
- ⁴¹ J. Schmidlin, Ursprung und Entfaltung der habsb. Rechte im Oberelsaß. Freiburg i/B. 1902 S. 88 f.

- ⁴² U. Stutz, Das habsburg. Urbar und die Anfänge der Landeshoheit. — Zeitschr. der Savignystiftung für Rechtsgesch. Germ. Abt. Bd. XXV u. separat.
- ⁴³ Stutz l. c. S. 15.
- ⁴⁴ Vgl. z. B. Scherenberg (II, 582), Homberg im Amt Bötzing (Urbar I, 106; II, ₁ S. 539), Goldbach (Urbar II, ₁ S. 39 Anm.), Siboltsrieden in der Nähe von Gränichen (Regesta Habsburgica Nr. 534).
- ⁴⁵ Regesta Imperii VI. ₁ Nr. 188. Merz, Die Burganlagen S. 425 f.
- ⁴⁶ Urbar I, 60. ⁴⁷ Urbar I, 176. ⁴⁸ Merz, Die Burganlagen S. 120.
- ⁴⁹ Merz, Die Burganlagen S. 301 ff. ⁵⁰ Urbar I, 172.
- ⁵¹ Vgl. weiter unten S. 136.
- ⁵² Regesta Episc. Constantiensium Nr. 2116.
- ⁵³ Der Wortlaut des Kaufbriefes in Rechtsquellen des Kantons Argau III, 233 ff. Vgl. Reg. episc. Const. Nr. 2211—2214.
- ⁵⁴ Der Wortlaut des Kaufbriefes in Rechtsquellen des Kantons Argau III, 1 ff. — Vgl. Reg. Episc. Const. Nr. 2886, 2904. Über die konst. Grundherrschaft im allgemeinen vgl. E. Welti in der Argovia III, 250 ff. und W. Merz, Die Burganlagen S. 268 f.
- ⁵⁵ Argovia III, 256 ff.
- ⁵⁶ Baechtold, Die Erwerbung der Landschaft in Festschrift der Stadt Schaffhausen zur Bundesfeier 1901. Schaffhausen 1901 S. 153 f.
- ⁵⁷ Das instruktivste Beispiel für die Erweiterung des rechtlichen Inhaltes der Grafschaft und den Gegensatz zur bisherigen Rechtsübung, der sich daraus ergab, bietet der berühmte Berner Twingherrenstreit.
- ⁵⁸ Merz, Die mittelalterl. Burganlagen S. 77 f. — Urbar II. ₁ S. 551.
- ⁵⁹ Schmidlin, Ursprung und Entstehung der habsburg. Rechte S. 88.
- ⁶⁰ Urbar I, 59 f, 77 f, 117 f.
- ⁶¹ Urbar II, ₁ S. 106, 177; 4, 578, 586; 102, 205; 528
- ⁶² Vgl. z. B. Erlinsbach Urbar II, ₁ S. 738; Suhr S. 103, Auenstein S. 736; Laufenburg S. 736, Kaiserstuhl S. 731 u. s. w.
- ⁶³ Urbar I, 59. ⁶⁴ Urbar I, 100. Im Texte lies statt Stein Rein.
- ⁶⁵ Fr. v. Wyß, Abhandlungen zur Gesch. des schw. ö. Rechts S. 312 Anm. 2.
- ⁶⁶ Stutz, Das habsburg. Urbar S. 20. ⁶⁷ Urbar I, 115, 145.
- ⁶⁸ Urbar I, 156. ⁶⁹ Urbar I, 167, II, ₁ S. 621. ⁷⁰ Urbar II, ₁ S. 203.
- ⁷¹ Urbar I, 77. ⁷² Urbar I, 497, ⁷³ Urbar I, 114, ⁷⁴ Urbar I, 169.
- ⁷⁵ Urbar I, 176. ⁷⁶ Stutz, Das habsburg. Urbar S. 20.
- ⁷⁷ Diese Teilung nach Grundbesitz oder Eigenleuten ist auch im übrigen habsburgischen Gebiet nicht selten, so im Amt Kloten (Urbar I, 249, 250), im Amt Grüningen (Urbar I, 276), im Thurgau (Urbar I, 368), in der Grafschaft Scher (Urbar I, 438) u. s. w. Vgl. Stutz l. c. S. 36 f.

- ⁷⁸ Urbar I, 167; vgl. dazu Stutz l. c. S. 34 und die Bemerkungen von Paul Schweizer im Urbar II, 2 S. 549.
- ⁷⁹ Urbar I, 122, 145, 170, 491.
- ⁸⁰ In allen diesen Ortschaften erscheint im großen Urbar kein habsburgischer Grundbesitz mehr, dagegen geht aus den im II Bande abgedruckten Rödeln und Notizen hervor, daß doch in den sämtlichen dieser Dörfer ursprüngliches habsburgisches Eigengut vorhanden war.
- ⁸¹ Urbar I, 107, 110, 112, 113, 133, 157, 159, 160, 161, 176, 489.
- ⁸² Schmidlin, Ursprung und Entfaltung der habsburg. Rechte S. 90.
- ⁸³ P. Schweizer, Gesch. der habsb. Vogtsteuern. Jahrb. f. Schw. Gesch. VIII, S. 137 ff.
- ⁸⁴ A. Heilmann, Die Klostervogtei S. 102. ⁸⁵ Urbar I. 141.
- ⁸⁶ Urbar I, 59, 77, 109, 110, 140 f., 165 f., 171, 175, 497, 239.
- ⁸⁷ A. Heilmann, Die Klostervogtei S. 110 ff. und Urbar II, 2 S. 638.
- ⁸⁸ Urbar I, 110, 122. ⁸⁹ Urbar I, 172, 113. ⁹⁰ Urbar I, 172, 176.
- ⁹¹ Urbar I, 165, 123, 188.
- ⁹² Schmidlin Ursprung und Entfaltg. der habsburg. Rechte S. 96 f.
- ⁹³ Urbar I, 144, 148, 170, 189 u. 492. ⁹⁴ Urbar I, 58, 109, 119, 124 u. 166.
- ⁹⁵ Urbar I, 84 f. 90. ⁹⁶ Urbar I, 361. ⁹⁷ Urbar I, 83–85.
- ⁹⁸ Heilmann, Die Klostervogtei S. 103 f. ⁹⁹ Urbar I, 358.
- ¹⁰⁰ Urbar II, 1 S. 64 Anm. 3. ¹⁰¹ Urbar I, 362. ¹⁰² Urbar I, 321.
- ¹⁰³ Urbar I, 122. ¹⁰⁴ Urbar I, 112. ¹⁰⁵ Urbar I, 225.
- ¹⁰⁶ Urbar I, 143. — In der zitierten Arbeit von P. Schweizer über die habsburg. Vogtsteuern spricht der Verfasser nur von Vogtrecht und Vogtsteuer, wobei zwischen dieser letztern und der eigentlichen Steuer kein Unterschied gemacht wird. Eine Vergleichung aller in Betracht fallenden Stellen ergibt jedoch, daß die Vogtsteuer dem Vogtrecht näher steht als der Steuer und daß diese letztere neben den beiden andern Abgaben bestanden, diese allerdings dann vielfach in sich aufgenommen hat. Was Schweizer von den Vogtsteuern sagt, bezieht sich z. T. nur auf die Steuer und nicht auch auf die Vogtsteuer. Diese letztere hat sich, wie Schweizer zeigt, bis ins 19. Jahrhundert als Grundlast neben der eigentlichen Steuer erhalten. Der Vogtsteuer haftete von jeher der Charakter einer Grundlast an, eben im Gegensatz zur Steuer, sie hat diese Eigenschaft nicht erst nach der Reformation erhalten, wie Schweizer glaubt. Auch Heilmann vermengt noch, gestützt auf Schweizers Arbeit, die beiden Steuern.
- ¹⁰⁷ Urbar I, 95, 101, 105, 128, 129, 131, 134, 155, 156, 158, 160, 162, 166, 172, 492.
- ¹⁰⁸ Urbar I, 492. — Über die kirchl. Verhältnisse der Herrschaft im allgemeinen vgl. die interessanten Ausführungen bei Stutz, Das habsburg. Urbar S. 64 ff.

- 109 z. B. Urbar I, 171. 110 Urbar I, 129, 93, 166, II, 1 S. 543.
 111 Urbar I, 98, 133, II, 1 S. 112. 112 Urbar I, 112, 75.
 113 Urbar I, 112, 129, 166, 146 und 493. 114 Urbar I, 129.
 115 Urbar II, 1 S. 115. Es sollte im Text statt Vilmegeu Brugge heißen.
 116 Urbar I, 117, 121, 129, 138, 160, 489, 496 und II, 1 S. 106, 112, 130, 131, 180.
 117 Zürcher Urkundenbuch III, 169 f. 118 Urbar I, 95, 100, 165.
 119 z. B. Urbar I, 145 f.
 120 Vgl. die bei Schmidlin, Ursprung und Entfaltung der habsburg. Rechte S. 100, Anm. 3 zitierte Literatur.
 121 Urbar II, 2 S. 321—327.
 122 Die im Urbar angegebenen Minimalbeträge sind falsch ausgerechnet, die Differenz zwischen Maximum und Minimum ist beim baren Geld etwa 1340 Mark und nicht ca. 4300 M., wie angegeben; beim Getreide beträgt sie statt der ausgerechneten 1649³/₄ Mütt nur 253³/₄ Mütt und beim Haber sind statt 908¹/₂ Malter nur 132¹/₂ als Differenz zwischen Maximum und Minimum zu setzen. Stichproben bei einzelnen Posten und in der Summierung derselben ergeben mir übrigens Differenzen mit den Angaben des Herausgebers des Urbars. Die ganze Zusammenstellung bedarf der Nachprüfung und Revision.
 123 Die Summierung im Urbar gibt irrtümlicherweise nur 27 an.
 124 Urbar II, 2 S. 671. Eine Vergleichung der Pfandrödel mit dem Urbar ergibt, daß auch viele bloß zu Pfand gegebene Rechte im albertinischen Urbar fehlen.
 125 Vgl. oben S. 133 ff. 126 Urbar II, 1 S. 96—135, 136—149, 182—192.
 127 Urbar II, 1 S. 593—712. 128 Urbar II, 1 S. 600.
 129 Urbar II, 1 S. 602. 130 Urbar II, 1 S. 108 und 602.
 131 Urbar II, 2 S. 676 ff.
 132 Urbar II, 1 S. 408 Anm. 1. Die argauischen Lehen sind auf S. 528 bis 589 verzeichnet.
 133 Urbar II, 1 S. 533. 134 Urbar II, 1 S. 565, 551.
 135 Urbar II, 1 S. 559. 136 Urbar II, 1 S. 566. 137 Urbar II, 1 S. 536.
 138 Urbar II, 1 S. 539 f. 139 Urbar II, 1 S. 102.
 140 Urbar II, 1 S. 104, 114. 141 Urbar II, 1 S. 272—375.
 142 Urbar II, 1 S. 202 und 204 143 Urbar II, 1 S. 336.
 144 Urbar I, 176; II, 1 S. 569.
 145 Vgl. die eingehenden Untersuchungen über die freien Leute von P. Schweizer, Urbar II, 2 S. 569 ff.
 146 Regesta Habsburgica Nr. 32. — Die kaiserliche Belehnung mit der Vogtei wird also auch von Muri seinen Gründern gegenüber gefordert. Eine gegenteilige Bestimmung findet sich in der gefälschten Urkunde von 1027, cf. Reg. Habsb. Nr. 6.
 147 Regesta Habsburgica Nr. 93. 148 Urbar I, 109 f.

- 149 Schulte, *Gesch. der Habsburger* S. 118 und A. Heilmann, *Die Klostervogtei* S. 65 ff.
- 150 *Urbar I*, 115, 120, 162, 166 und 175. 151 Vgl. oben S. 124 f.
- 152 *Urbar I*, 163. 153 *Urbar I*, 171.
- 154 Bächtold, *Erwerbung der Landschaft in der Festschrift der Stadt Schaffhausen zur Bundesfeier 1901*. Schaffh. 1901. S. 22 f. und A. Heilmann, *Die Klostervogtei* S. 46.
- 155 *Urbar II*, 2 S. 543 ff. 156 *Urbar I*, 102 f. 157 *Urbar I*, 108.
- 158 *Urbar I*, 121, 124, 128. 159 *Urbar I*, 132—135. 160 *Urbar I*, 163, 173.
- 161 *Urbar I*, 113, 129, 138, II, 1 S. 576. 162 Vgl. oben S. 123.
- 163 *Regesta Habsburgica* Nr. 255 und 256. *Zürcher Urkundenbuch II*, 329 und 330.
- 164 *Regesta Habsburg*. Nr. 312. *Zürch. Urk. Buch III*, 166.
- 165 *Regesta Habsb.* Nr. 467, 528, 529. 166 *Regesta Habsb.* Nr. 534.
- 167 *Regesta Habsb.* Nr. 692. 168 *Reg Habsburg*. 262, 263.
- 169 Vgl. z. B. *Regesta Habsb.* Nr. 135, 149, 195, 207, 223.
- 170 Vgl. z. B. den kiburg Besitz *Urb. II*, 1 S. 97—104, mit den entsprechenden Angaben in *Urbar Albrechts I*, S. 155 ff., 163 ff.
- 171 Über Bremgarten vgl. *Rechtsquellen des Kantons Argau I. Teil*, 4. Band. Arau 1909 S. 1 ff.
- 172 Vgl. die interessanten Ausführungen zur habsburg. Städtepolitik von P. Schweizer in *Festgaben für Büdinger*. Innsbruck 1898 und im *Urbar II*, 2 S. 554 ff.; ferner O. Redlich, *Rud. v. Habsburg*. S. 579 f.
- 173 *Urbar II*, 1 S. 1 ff. 174 *Urbar I*, 77 und 78.
- 175 *Urbar II*, 1 S. 131 und 135; S. 108 Anm. 1. Redlich *Rudolf von Habsburg* S. 575 ff.
- 176 *Urbar I*, 136 u. a. 177 *Urbar I*, 172. 178 *Urbar II*, 1 S. 734 ff.
- 179 Vgl. z. B. Heilmann, *Die Klostervogtei* S. 103 und die dort zitierte Literatur.